



Verfassungsgerichtshof  
Österreich



# TÄTIGKEITSBERICHT 2018



# **BERICHT DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES ÜBER SEINE TÄTIGKEIT IM JAHR 2018**

### Impressum

Medieninhaber: Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien  
Hersteller: Janetschek, 3860 Heidenreichstein  
Bilder: Achim Bieniek, Doris Kucera (S. 9, 30), u.a.

# INHALTSÜBERSICHT

<b>Geleitwort</b> .....	5
<b>I. ALLGEMEINES</b> .....	7
<b>II. PERSONELLE STRUKTUR</b> .....	9
1. Kollegium des Verfassungsgerichtshofes .....	9
1.1. Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes .....	10
1.2. Die Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes .....	14
1.3. Todesfall .....	15
2. Nichtrichterliches Personal .....	15
2.1. Personalstand .....	15
2.2. Frauenförderung sowie Aus- und Fortbildung im Verfassungsgerichtshof .....	16
3. Organigramm des Verfassungsgerichtshofes .....	17
<b>III. GESCHÄFTSGANG</b> .....	19
1. Allgemeine Übersicht und Kurzbilanz .....	19
2. Ausgewählte Entscheidungen .....	22
<b>IV. VERANSTALTUNGEN UND INTERNATIONALE KONTAKTE</b> .....	31
1. Verfassungstag .....	31
2. Internationaler Austausch .....	31
3. Tag der offenen Tür .....	34
4. Sonstige Veranstaltungen .....	34
5. Internationale Kontakte 2018 im Überblick .....	35
<b>V. MEDIENARBEIT, JUDIKATURDOKUMENTATION, DATENSCHUTZ UND BÜRGERSERVICE</b> .....	37
1. Der Verfassungsgerichtshof in den Medien .....	37
2. Die Website und Social-Media-Aktivitäten des Verfassungsgerichtshofes .....	37
3. Judikaturdokumentation .....	38
4. Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung .....	38
5. Service für Besucherinnen und Besucher .....	38

<b>VI. STATISTIKEN</b> .....	39
1. Grafische Darstellung der Entwicklung des Geschäftsganges seit 1947 .....	39
2. Entwicklung des Geschäftsanfalls und der Erledigungen seit 1987 (Tabellarische Übersicht) .....	40
3. Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren in Zahlen .....	41
4. Gesetzesprüfungsverfahren, die im Jahr 2018 mit Sachentscheidung beendet wurden .....	43
5. Erledigte Gesetzesprüfungsverfahren 2000 bis 2018 .....	50
6. Durchschnittliche Verfahrensdauer .....	51
<b>ANHANG: Statistische Gesamtübersicht</b> .....	52



## GELEITWORT

Mit der Schaffung der Verfassungsgerichtsbarkeit hat die österreichische Bundesverfassung 1920 weltweit Maßstäbe gesetzt.

Die Idee der Verfassungsgerichtsbarkeit beruht auf der Überlegung, dass alles staatliche Handeln – in der Gesetzgebung ebenso wie in der Verwaltung und Gerichtsbarkeit – auf Grund der Verfassung und im Einklang mit dieser erfolgen muss und dass ein besonderes Gericht, eben der Verfassungsgerichtshof, über die Einhaltung der Verfassung wacht. Streitigkeiten über ihre Auslegung und Anwendung sind – wie die Einsicht in die Struktur unserer stufenweise aufgebauten Rechtsordnung zeigt – eben nicht nur politische, sondern auch rechtliche Konflikte. Und als solche können sie durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht, also mit den Mitteln des Rechts – und nicht politisch – entschieden werden.

Die Bedeutung des Verfassungsgerichtshofes für Rechtsstaat und Demokratie ist – bald 100 Jahre nach seiner Einrichtung – ungebrochen. Gerade die aktuellen Entwicklungen, leider auch innerhalb von Europa, machen deutlich, dass unsere demokratische Gesellschaftsordnung keineswegs selbstverständlich ist. Als oberster Hüter der Verfassung leistet der Verfassungsgerichtshof einen wichtigen Beitrag zum Schutz jedes Einzelnen und von Minderheiten, aber auch zur Sicherung des gesellschaftlichen Friedens in unserem Land.

Es freut mich, hiemit den Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 2018 vorzulegen. Er gibt einen Überblick über die Arbeit des Verfassungsgerichtshofes während des Berichtsjahres sowie über die Institution selbst. Trotz erneut gestiegenen Arbeitsanfalls konnten an die 5500 Rechtssachen erledigt werden; die durchschnittliche Erledigungsdauer betrug weniger als vier Monate.

Dr. Brigitte Bierlein  
Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes



# I. ALLGEMEINES

**„Unsere Verfassung bietet die Basis für eine gefestigte Demokratie, gewährleistet eine rechtsstaatliche Ordnung auf hohem Niveau und sichert effizient die Grund- und Menschenrechte. Dessen ungeachtet müssen wir wachsam bleiben und alles daran setzen, diese letztlich doch auch fragile Grundlage unseres Zusammenlebens sorgsam zu schützen und allenfalls in dem einen oder anderen Punkt noch zu verbessern.“**

*Brigitte Bierlein, Verfassungstag 2018*

Im Jahr 2018 wurden beim Verfassungsgerichtshof 5665 neue Fälle anhängig; dies entspricht einer Steigerung des Arbeitsanfalls um etwas mehr als 12% gegenüber dem Jahr 2017 (5055 neue Fälle). Im Vergleich zu 2014 (mit 2995 anhängig gewordenen Rechtssachen) beträgt die Steigerung sogar 89,15 %.

Ein überdurchschnittlich hoher Arbeitsanfall war insbesondere in Asylrechtssachen (3082 neue Fälle, das sind rund 54 % des Gesamtanfalls und abermals ein Plus von rund 35 % gegenüber dem Jahr 2017) sowie auf dem Gebiet des Glücksspielrechts (784 neue Fälle) zu verzeichnen.

Als Folge der Änderung in der personellen Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes (siehe Kapitel II) musste im ersten Halbjahr mit bloß neun ständigen Referenten und dem mit der Funktion eines solchen betrauten Vizepräsidenten versucht werden, das Arbeitspensum zu bewältigen (seit November 2018 sind nunmehr wieder alle 12 Mitglieder zu ständigen Referenten gewählt und der Vizepräsident mit der Funktion eines ständigen Referenten betraut [§ 2 VfGG]). Ungeachtet dessen war es auch in diesem Jahr möglich, 5481 Fälle zu erledigen und die durchschnittliche Verfahrensdauer abermals zu senken. Ende 2018 waren ausschließlich Rechtssachen offen, die 2018 oder im Jahr davor anhängig wurden. Der Verfassungsgerichtshof weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass jede Beschleunigung der Erledigung von Asyl- und Fremdenrechtssachen beim Bund und bei den Ländern zu einer Kostenersparnis in Millionenhöhe im Bereich der Grundversorgung führt.



## II. PERSONELLE STRUKTUR

Der Verfassungsgerichtshof besteht (einschließlich der Präsidentin und des Vizepräsidenten) aus 14 Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern, die über Vorschlag der Bundesregierung, des Nationalrates oder Bundesrates vom Bundespräsidenten ernannt werden. Unterstützend waren rund 100 (nichtrichterliche) Bedienstete im Verfassungsgerichtshof tätig.

### 1. Kollegium des Verfassungsgerichtshofes



*Kollegium des Verfassungsgerichtshofes im Berichtsjahr 2018*

1. Reihe sitzend (von links nach rechts): Johannes Schnizer, Christoph Grabenwarter, Brigitte Bierlein, Claudia Kahr, Wolfgang Brandstetter
2. Reihe stehend (von links nach rechts): Andreas Hauer, Georg Lienbacher, Sieglinde Gahleitner, Michael Holoubek, Michael Rami, Ingrid Siess-Scherz, Markus Achatz, Christoph Herbst, Helmut Hörtenhuber

Nachdem mit Ende des Jahres 2017 sowohl der damalige Präsident als auch zwei Mitglieder (und ständige Referenten) wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Verfassungsgerichtshof ausgeschieden waren, erfolgte auf Vorschlag der Bundesregierung mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 21. Februar 2018 die Ernennung der früheren Vizepräsidentin Generalanwältin i.R. *Dr. Brigitte Bierlein* zur Präsidentin und des bisherigen Mitglieds des Verfassungsgerichtshofes Univ.-Prof. *DDr. Christoph Grabenwarter* zum Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofes. Damit steht erstmals eine Frau an der Spitze des Verfassungsgerichtshofes.

Ebenfalls mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 21. Februar 2018 und auf Vorschlag der Bundesregierung erfolgte die Ernennung von Univ.-Prof. *Dr. Wolfgang Brandstetter* zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; Univ.-Prof. *Dr. Andreas Hauer* und Rechtsanwalt *Dr. Michael Rami* wurden mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 5. bzw. 21. März 2018 auf Vorschlag des Nationalrates bzw. des Bundesrates zu Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes ernannt. Alle neuen Mitglieder wurden in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres zu ständigen Referenten gewählt (§ 2 VfGG).

### 1.1. Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes



**Dr. Brigitte Bierlein**

geboren 1949 in Wien  
 Generalanwältin in der Generalprokurator  
 beim Obersten Gerichtshof i.R.  
 Vizepräsidentin 2003 bis 2018  
 nominiert von der Bundesregierung  
 mit der Funktion einer ständigen Referentin betraut  
 Präsidentin seit 2018  
 nominiert von der Bundesregierung

**DDr. Christoph Grabenwarter**

geboren 1966 in Bruck an der Mur  
 Universitätsprofessor, WU Wien  
 Mitglied seit 2005  
 nominiert von der Bundesregierung  
 wiederholt zum ständigen Referenten gewählt  
 Vizepräsident seit 2018  
 nominiert von der Bundesregierung  
 mit der Funktion eines ständigen Referenten betraut

**Dr. Claudia Kahr**

geboren 1955 in Graz  
Sektionschefin im Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie i.R.

Mitglied seit 1999  
nominiert von der Bundesregierung  
wiederholt zur ständigen Referentin gewählt

**Dr. Wolfgang Brandstetter**

geboren 1957 in Haag  
Universitätsprofessor,  
WU Wien

Mitglied seit 2018  
nominiert von der Bundesregierung  
zum ständigen Referenten gewählt

**Dr. Johannes Schnizer**

geboren 1959 in Graz  
Parlamentsrat a.D.  
Mitglied seit 2010  
nominiert von der Bundesregierung  
wiederholt zum ständigen Referenten gewählt

**Dr. Helmut Hörtenhuber**

geboren 1959 in Linz  
Landtagsdirektor a.D.  
Honorarprofessor  
Mitglied seit 2008  
nominiert von der Bundesregierung  
wiederholt zum ständigen Referenten gewählt

**Dr. Markus Achatz**

geboren 1960 in Graz  
Universitätsprofessor, JKU Linz  
Wirtschaftstreuhänder  
Mitglied seit 2013  
nominiert vom Nationalrat  
wiederholt zum ständigen Referenten gewählt

**Dr. Christoph Herbst**

geboren 1960 in Wien  
Rechtsanwalt  
Mitglied seit 2011  
nominiert vom Bundesrat  
wiederholt zum ständigen Referenten gewählt

**Dr. Georg Lienbacher**

geboren 1961 in Hallein  
Universitätsprofessor, WU Wien  
Mitglied seit 2011  
nominiert von der Bundesregierung  
wiederholt zum ständigen Referenten gewählt

**Dr. Michael Holoubek**

geboren 1962 in Wien  
Universitätsprofessor, WU Wien  
Mitglied seit 2011  
nominiert vom Nationalrat  
wiederholt zum ständigen Referenten gewählt

**Dr. Sieglinde Gahleitner**

geboren 1965 in St. Veit im Mühlkreis  
Rechtsanwältin  
Honorarprofessorin  
Mitglied seit 2010  
nominiert vom Bundesrat  
zur ständigen Referentin gewählt

**Dr. Andreas Hauer**

geboren 1965 in Ybbs an der Donau  
Universitätsprofessor, JKU Linz  
Mitglied seit 2018  
nominiert vom Nationalrat  
zum ständigen Referenten gewählt

**Dr. Ingrid Siess-Scherz**

geboren 1965 in Wien  
Parlamentsrätin a.D.  
Mitglied seit 2012  
nominiert von der Bundesregierung  
wiederholt zur ständigen Referentin gewählt

**Dr. Michael Rami**

geboren 1968 in Wien  
Rechtsanwalt  
Mitglied seit 2018  
nominiert vom Bundesrat  
zum ständigen Referenten gewählt

## 1.2. Die Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes

Als Ersatzmitglieder gehörten im Jahr 2018 dem Verfassungsgerichtshof an:



**Dr. Lilian Hofmeister**  
geboren 1950 in Wien  
Richterin am Handelsgericht Wien i.R.  
Hofräatin  
Ersatzmitglied seit 1998  
nominiert von der Bundesregierung



**Dr. Robert Schick**  
geboren 1959 in Wien  
Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes  
Honorarprofessor  
Ersatzmitglied seit 1999  
nominiert vom Nationalrat



**Mag. Werner Suppan**  
geboren 1963 in Klagenfurt  
Rechtsanwalt  
Ersatzmitglied seit 2017  
nominiert vom Bundesrat



**Dr. Nikolaus Bachler**  
geboren 1967 in Graz  
Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes  
Ersatzmitglied seit 2009  
nominiert von der Bundesregierung



**Dr. Angela Julcher**  
geboren 1973 in Wien  
Hofräatin des Verwaltungsgerichtshofes  
Honorarprofessorin  
Ersatzmitglied seit 2015  
nominiert vom Nationalrat



**MMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger**  
geboren 1974 in Linz  
Universitätsprofessorin, JKU Linz  
Ersatzmitglied seit 2011  
nominiert von der Bundesregierung

Detaillierte Werdegänge der Mitglieder und Ersatzmitglieder sind auf der Website des Verfassungsgerichtshofes abrufbar:

<https://www.vfgh.gv.at/verfassungsgerichtshof/verfassungsrichter/mitglieder.de.html>  
<https://www.vfgh.gv.at/verfassungsgerichtshof/verfassungsrichter/ersatzmitglieder.de.html>

### 1.3. Todesfall

Der Verfassungsgerichtshof trauert um sein ehemaliges Mitglied *Hofrat Dr. Heinrich Kienberger*, welcher am 1. August 2018 im 84. Lebensjahr verstorben ist.

*Heinrich Kienberger* wurde am 18. Dezember 1934 in der oberösterreichischen Stadt Steyr geboren. Das Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er an der Universität Innsbruck. Dort wurde er noch vor Studienabschluss ab dem Jahr 1956 als wissenschaftliche Hilfskraft am Institut für Politik und öffentliches Recht eingesetzt und promovierte 1957 zum Doktor der Rechte (Dr.iur.). Im Anschluss absolvierte *Heinrich Kienberger* 1958/59 die Gerichtspraxis und trat 1959 als Verwaltungsjurist in den Landesdienst beim Amt der Tiroler Landesregierung ein. 1975 wurde er Vorstand der legistischen Abteilung bzw. des Verfassungsdienstes des Amtes der Tiroler Landesregierung, 1982 Vorstand der Gruppe Präsidium. Mit 5. Juni 1987 wurde *Heinrich Kienberger* auf Vorschlag des Bundesrates vom Bundespräsidenten zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes ernannt. Ab 1988 bis zu seinem aus gesundheitlichen Gründen erfolgten Ausscheiden am 31. Oktober 1995 war er als einer der gewählten ständigen Referenten des Gerichtshofes tätig. Das Wort dieses hervorragenden Juristen mit vieljähriger Erfahrung hatte stets großes Gewicht. *Heinrich Kienberger* wird uns als gewissenhafter Kollege von beeindruckender Fachkompetenz, als Bewunderer und profunder Kenner der lateinischen Sprache sowie als vornehmer Mensch stets in Erinnerung bleiben.

## 2. Nichtrichterliches Personal

### 2.1. Personalstand

Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr mit Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes 2018 insgesamt 102 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zur Verfügung.

Von den 56 Bediensteten der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe A/A1/a/v1 waren zum Ende des Berichtsjahres 35 als verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den ständigen Referentinnen und Referenten tätig. Das Ziel, diesen je drei wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) zur Verfügung zu stellen, konnte daher nicht zur Gänze erreicht werden.

Dazu kamen vier Landesbedienstete, welche die Länder Oberösterreich, Steiermark und Wien dem Verfassungsgerichtshof dankenswerterweise zu Ausbildungszwecken für mehrere Monate unentgeltlich abgeordnet hatten, wobei die jeweiligen Planstellen im Land gebunden geblieben sind, sowie eine Bundesbedienstete, die dem Verfassungsgerichtshof vom Finanzressort dienstzugeteilt wurde. Der Verfassungsgerichtshof hofft, dass diese – auf dem Entgegenkommen und den Möglichkeiten der entsendenen Länder und anderer Bundesdienststellen beruhende – Praxis, die für alle Beteiligten Vorteile bringt, in Hinkunft fortgesetzt wird.

Die Aufgabe der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht vor allem in der Unterstützung des Vizepräsidenten und der ständigen Referentinnen und Referenten bei der Vorverfahrensführung und der Ausarbeitung von Entscheidungen (Vorprüfung der formalen Voraussetzungen, Judikatur- und Literaturrecherche, Vorbereitung von Beratungsvorentwürfen). Daneben führen sie das Protokoll bei den Verhandlungen und Beratungen des Verfassungsgerichtshofes.

## **2.2. Frauenförderung sowie Aus- und Fortbildung im Verfassungsgerichtshof**

Das Frauenförderungsgebot des § 11 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz war 2018 in allen Bereichen des Personalstandes erfüllt: 58 von 90 Vollbeschäftigte und sieben von 14 Führungskräften waren Frauen.

Bei Neuaufnahmen sowie im Rahmen einer konsequenten Aus- und Weiterbildung legt der Verfassungsgerichtshof höchsten Wert auf Qualifikation.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfahren jede Unterstützung bei berufsbegleitender Fortbildung und der Absolvierung von Grundausbildungslehrgängen sowie Praktika bei anderen Institutionen im In- und Ausland (zB dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte). Der Verfassungsgerichtshof sieht es insbesondere als seine Aufgabe, die bei ihm tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu hochqualifizierten juristischen Nachwuchskräften auszubilden. Darüber hinaus hat er 2018 – zum Teil im Rahmen einer Kooperation mit der Universität Salzburg – sechs jungen Juristinnen und Juristen die Möglichkeit zur Absolvierung eines Praktikums am Gerichtshof geboten. Auch Maßnahmen, die die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie fördern, wie beispielsweise die Möglichkeit zur Teilzeit- bzw. Telearbeit, sind weitgehend umgesetzt. So waren 2018 fünf Frauen in Teilzeit beschäftigt und 14 Telearbeitsplätze eingerichtet.

Im Rahmen der Bildungsreihe EloqVENT hatten die Bediensteten im Berichtsjahr die Möglichkeit zur Teilnahme an Sonderführungen im Bundeskanzleramt und im Jüdischen Museum.

### 3. Organigramm des Verfassungsgerichtshofes



\* Bis September 2018.



## III. GESCHÄFTSGANG

### 1. Allgemeine Übersicht und Kurzbilanz

Der Verfassungsgerichtshof ist im Jahr 2018 zu vier Sessionen in der Dauer von jeweils drei Wochen zusammengetreten. Dabei fanden rund 90 vier- bis fünfstündige Sitzungen zur Beratung und Entscheidung von Rechtsachen im Plenum oder in Kleiner Besetzung statt. Überdies hielt der Verfassungsgerichtshof im September des Berichtsjahres auch eine zweitägige Zwischensession iZm Anträgen nach Art. 138b B-VG (Streitigkeiten betreffend Einsetzung und Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen) ab. Den Beratungen lagen die Entwürfe zugrunde, die von den ständigen Referentinnen und Referenten sowie dem Vizepräsidenten des Gerichtshofes zwischen den Sessionen vorbereitet wurden.

Das **Geschäftsjahr 2018** weist folgende Bewegungsbilanz auf:

Einer Zahl von **5665 neu anhängig gewordenen Verfahren**  
sowie 1339 aus dem Vorjahr übernommenen Verfahren  
stehen **5481 abgeschlossene Verfahren** gegenüber.

Die insgesamt 5481 Erledigungen des Verfassungsgerichtshofes im Zeitraum 1.1.2018 bis 31.12.2018 lassen sich untergliedern in

ART DER ERLEDIGUNG	Anzahl	Prozent*
<b>Stattgaben</b>	434	8 %
<b>Abweisungen</b>	103	2 %
<b>Zurückweisungen</b>	228	4 %
<b>Ablehnungen</b>	2144	39 %
<b>negative** Entscheidungen betr. Anträge auf Verfahrenshilfe</b>	2487	45 %
<b>sonstige Erledigungen (Einstellungen, Streichungen)</b>	81	2 %

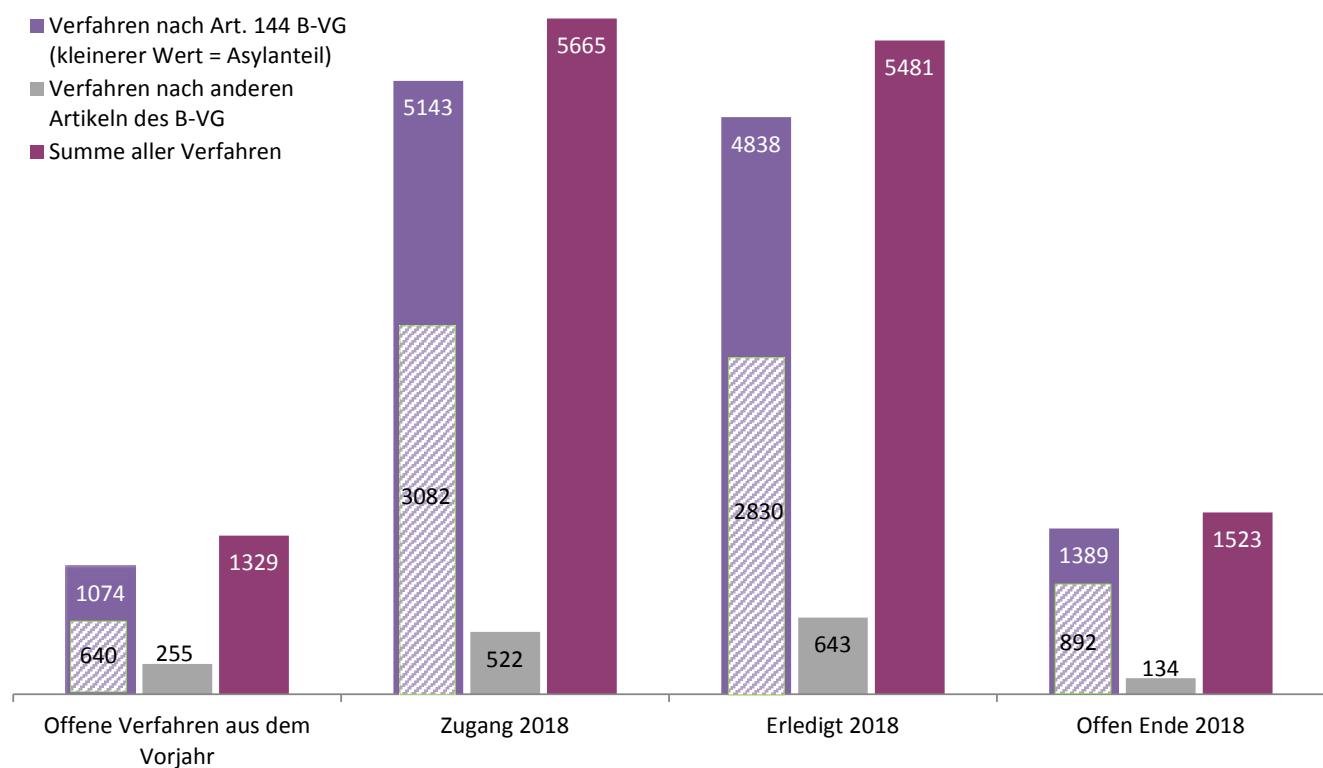
\* Gerundet.

\*\* Ab- oder Zurückweisungen von Verfahrenshilfeanträgen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 2905 Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe (in unterschiedlichem Umfang) gestellt.

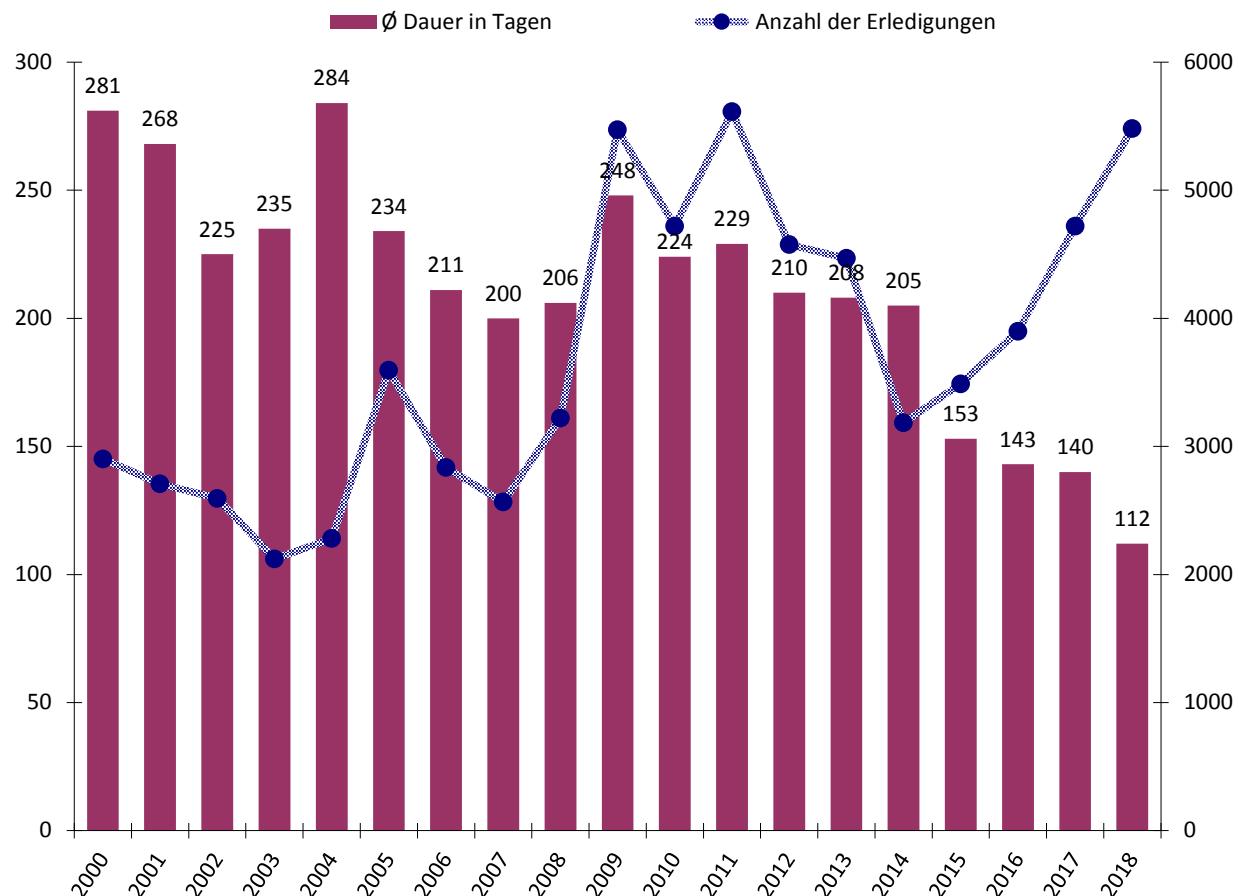
Ein hoher Prozentsatz entfiel – wie schon in den Vorjahren – auf Verfahren nach dem Asylgesetz 2005. Betrachtet man den Gesamtzugang an Fällen im Jahr 2018, so ist festzustellen, dass Beschwerden in Asylrechtsangelegenheiten rund 54 % des Neuanfalls ausmachten.

#### Insgesamt standen im Jahr 2018 in **Asylrechtsangelegenheiten**

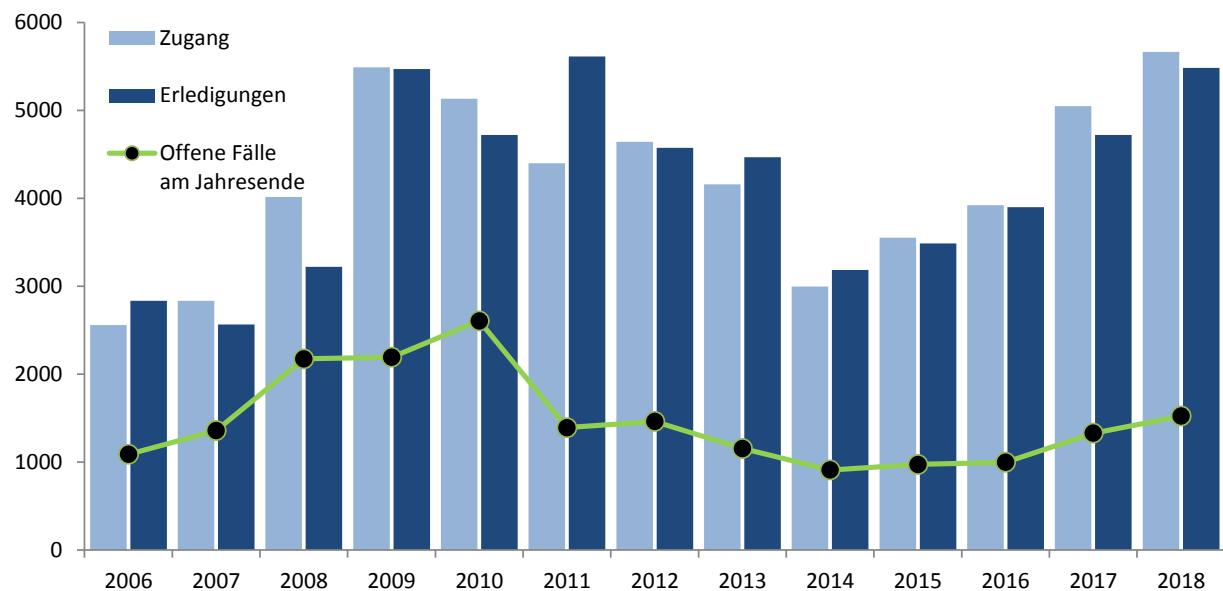
- 3082 neu anhängig gewordenen Verfahren sowie
- 640 Verfahren aus dem Vorjahr (insgesamt somit 3722 Fällen)
- 2830 abgeschlossene Verfahren gegenüber.



Die durchschnittliche Verfahrensdauer (bemessen vom Eingang der Rechtssache bis zur Abfertigung der Entscheidung) betrug im Berichtsjahr 112 Tage, somit weniger als vier Monate (siehe nachfolgende Grafik); Asylrechtssachen, bei denen die Erledigungsdauer im Durchschnitt 98 Tage betrug, wurden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.



Geschäftsanfall und Erledigungen der Jahre 2006 bis 2018 zeigt folgende Grafik:



## 2. Ausgewählte Entscheidungen

### VfGH 1.3.2018, V 109/2017 – Anrechnung von Vordienstzeiten

*Gesetzwidrigkeit eines Beschlusses des Wr Stadt senates über die Gewährung von Remunerationen aus Anlass von Dienstjubiläen betreffend die Berücksichtigung anrechenbarer Dienstzeiten.*

Eine unterschiedliche Anrechnung von Vordienstzeiten, je nachdem, ob diese bei der Stadt Wien oder bei einem anderen öffentlichen Dienstgeber zurückgelegt worden sind, verstößt gegen Art 21 Abs 4 B-VG. Der Umstand, dass Remunerationen aus Anlass eines Dienstjubiläums in Form von Ermessensentscheidungen zuerkannt werden, vermag an deren Qualifikation als zeitabhängige Rechte iSd Art 21 Abs 4 B-VG nichts zu ändern, weil jedenfalls das Vorliegen der erforderlichen Dienstzeit eine Voraussetzung für die Gewährung darstellt.

### VfGH 6.3.2018, G 85/2017 – Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug

*Abweisung eines Parteiantrags auf Aufhebung von Bestimmungen des StGB betreffend die jährliche Prüfung der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Unterbringung im Maßnahmenvollzug.*

Mit Blick auf die vom EGMR zu Art 5 EMRK entwickelten Maßstäbe sind die zuständigen Gerichte gehalten, „rasch (‘speedily’)“ über die Notwendigkeit einer (weiteren) Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher zu entscheiden. Auch wenn in Einzelfällen – wie etwa die Fälle *Kuttner* und *Lorenz* belegen – die gesetzlich vorgegebene Frist zur Prüfung und die damit zur Vorbereitung der Entscheidung verbundene Aufbereitung der Unterlagen samt der darauf folgenden Entscheidung über die Notwendigkeit einer weiteren Unterbringung überschritten wird, oder selbst dann, wenn die Jahresfrist regelmäßig überschritten werden würde, ist dies nicht der Norm, sondern der Vollziehung im jeweiligen Einzelfall anzulasten.

### VfGH 6.3.2018, G 129/2017 – Schaffung von Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung einer größeren Zahl von Personen

*Abweisung eines Drittelantrags von Abgeordneten zum Wr Landtag auf Aufhebung einer Regelung der Bauordnung für Wien betreffend Sonderbestimmungen für vorübergehende Einrichtungen zur Unterbringung einer größeren Zahl von Personen.*

Die Anordnung des § 71c Abs 4 Wr BauO, wonach subjektiv-öffentliche Rechte der Nachbarn der Bewilligung nicht entgegenstehen, widerspricht – vor dem Hintergrund des sachlich und zeitlich beschränkten Anwendungsbereiches dieser Bestimmung, der Dringlichkeit der damit geregelten Unterbringungsmaßnahmen und der Anordnung, wonach die Bebaubarkeit von Nachbargrundflächen nicht vermindert werden darf – nicht dem Sachlichkeitsgebot. Die Behörde ist – auch ohne Mitwirkung der Nachbarn – von Amts wegen dazu verpflichtet, das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu überprüfen. Zivilrechtliche Ansprüche der Nachbarn gemäß § 364 Abs 2 ABGB werden durch die Bestimmung des § 71c Wr BauO nicht berührt.

### VfGH 6.3.2018, W I 4/2017 – Nationalratswahl 2017

*Keine Stattgabe der Anfechtung der Nationalratswahl 2017 durch die Wählergruppe „Für Österreich, Zuwanderungsstop, Grenzschutz, Neutralität, EU-Austritt (EUAUS)“ betreffend den Landeswahlkreis Wien und das dritte Ermittlungsverfahren.*

Bestimmungen, wonach Bezeichnung und Listenplatz von jenen wahlwerbenden Parteien, die bereits zuvor im Nationalrat vertreten waren, gesetzlich besonders geschützt werden, liegen im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Ob es sich bei einer wahlwerbenden Partei um die Nachfolgerin einer „im Nationalrat vertretenen Partei“ handelt, ist anhand einer wertenden Gesamtschau aller einschlägigen Aspekte zu ermitteln. Dabei sind die Partei- und Kurzbezeichnung sowie die Frage nach einem Übereinstimmen von Grundelementen der Wahlprogramme, personelle Aspekte, aber auch die hinter einer Kandidatur stehende politische Partei oder die

zuletzt im nunmehr neu zu wählenden allgemeinen Vertretungskörper vertretenen Personen in die Beurteilung miteinzubeziehen.

### **VfGH 7.3.2018, G 136/2017 – Bedarfsorientierte Mindestsicherung I (Niederösterreich)**

*Aufhebung von § 10 Abs 4, § 11a und § 11b NÖ MindestsicherungsG (NÖ MSG) wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz und das Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander.*

Es steht dem Gesetzgeber grundsätzlich frei, auf eine die öffentlichen Haushalte übermäßig belastende Nachfrage nach bestimmten steuerfinanzierten Transferleistungen zu reagieren und den Zugang zu diesen Leistungen zu erschweren. Dabei muss der Gesetzgeber aber an sachliche Kriterien anknüpfen. Das Kriterium der Aufenthaltsdauer in Österreich innerhalb der letzten sechs Jahre stellt keine sachliche Differenzierung dar.

Auch verstößt es gegen den Gleichheitssatz, die Mindeststandards der Anspruchsberechtigten eines Haushalts mit einem bestimmten Betrag (€ 1.500,-) zu deckeln, unabhängig davon, wie viele und welche Personen tatsächlich im Haushalt leben und wie hoch deren konkreter Bedarf ist.

### **VfGH 14.3.2018, G 241/2017 – Ausschluss der Diversion in Finanzstrafsachen**

*Abweisung des – zulässigen – Antrags des Landesgerichts Klagenfurt auf Aufhebung bestimmter Wortfolgen in § 203 FinStrG.*

Das Finanzstrafrecht, das durch spezifische Deliktstypen den Besteuerungsanspruch des Staates schützt und für die Strafrahmenbemessung am Verkürzungsbetrag anknüpft, bildet ein eigenständiges Ordnungssystem und ist deshalb mit dem gerichtlichen Strafrecht iS nicht in Vergleich zu setzen. Weder das Rechtsstaatsprinzip gebietet eine Aufnahme der Diversion in das gerichtliche Finanzstrafrecht noch ist sonst ein verfassungsrechtlicher Grund dafür ersichtlich.

### **VfGH 14.3.2018, G 248/2017 – „Ausgleich“ mit den Gläubigern der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank AG**

*Abweisung von Parteianträgen auf Aufhebung (von Teilen) einer Bestimmung des FinanzmarktstabilitätsG betreffend die Haftungsbeschränkung zugunsten des Landes Kärnten bei Erwerb von Schuldtiteln der früheren Kärntner Hypo (nunmehr Heta).*

Es liegt zweifelsohne im öffentlichen Interesse, wenn der Bund im Rahmen seiner Kompetenzen Maßnahmen ergreift, um ein Land vor einer insolvenzähnlichen Situation zu bewahren.

Die ausschließliche Anwendung bestehender insolvenzrechtlicher Regelungsmechanismen jedenfalls auf Bundesländer, wobei ein Insolvenzgericht bzw. ein (gerichtlich bestellter) Insolvenzverwalter ohne spezifische gesetzliche Determinierung und Verfahren über die Bestands- und Funktionsfähigkeit eines Bundeslandes und damit darüber entscheiden würde, was dafür erforderlich und angemessen ist, wäre mit demokratischen und rechtsstaatlichen Vorgaben des B-VG sowie seinem Konzept der Gewalten-teilung nicht ohne Weiteres in Einklang zu bringen.

### **VfGH 14.6.2018, G 29/2018 – Disziplinarausschuss des Verwaltungsgerichts Wien**

*Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsgericht Wien betreffend die Zusammensetzung des Disziplinarausschusses.*

Der Disziplinarausschuss iSd § 19 VGWG entspricht nicht Art 135 B-VG, weil lediglich eines der Mitglieder von der Vollversammlung gewählt wird, während die übrigen zwei vom Präsidenten ernannt werden, ein Mitglied auf Grund freier Entscheidung, eines auf Grund eines bindenden Vorschlages des Dienststellenausschusses.

### **VfGH 15.6.2018, G 77/2018 – Eintragung des Geschlechts bei intersexuellen Personen**

*§ 2 Abs 2 Z 3 des BG über die Regelung des Personenstands- wesens wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.*

Das durch Art 8 Abs 1 EMRK gewährleistete Recht auf individuelle Geschlechtsidentität umfasst auch, dass Menschen – nach Maßgabe des Abs 2 dieser Verfassungsbestimmung – (nur) jene Geschlechtszuschreibungen durch staatliche Regelung akzeptieren müssen, die ihrer Geschlechtsidentität entsprechen. Art 8 EMRK räumt daher Personen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung gegenüber männlich oder weiblich das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht ein, dass auf das Geschlecht abstellende Regelungen ihre Variante der Geschlechtsentwicklung als eigenständige geschlechtliche Identität anerkennen, und schützt insbesondere Menschen mit alternativer Geschlechtsidentität vor einer fremdbestimmten Geschlechtszuweisung.

Der in § 2 Abs 2 Z 3 PersonenstandsG verwendete Begriff des Geschlechts ist so allgemein, dass er sich ohne Schwierigkeiten dahingehend verstehen lässt, dass er auch alternative Geschlechtsidentitäten miteinschließt.

### **VfGH 26.6.2018, G 44/2018 – Verfahrenskostenbeitrag in Verwaltungsstrafsachen**

*Keine Bedenken gegen die Festsetzung der Kosten des Beschwerdeverfahrens mit 20 % der Geldstrafe als Pauschalbetrug auch im Falle der Verhängung von kumulierten Geldstrafen.*

Ein pauschaler prozentueller Kostenbeitrag, der an die Höhe der Geldstrafe anknüpft, ist nicht per se als unverhältnismäßig zu qualifizieren. Wenn bei einer solchen Berechnungsmethode in besonders schwerwiegenden Fällen oder wegen der Kumulation einer Vielzahl von strafbaren Handlungen auch Beiträge in Millionenhöhe anfallen, so vereiteln diese nicht schon auf Grund ihrer Höhe den Zugang zu einem Gericht iSd Art 6 EMRK. Das Verwaltungsstrafrecht sieht zudem Mechanismen vor, die es erlauben, die wirtschaftliche Situation des Bestraften zu berücksichtigen.

### **VfGH 27.6.2018, G 30/2017 – Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern**

*Keine Verletzung im Eigentums- und Gleichheitsrecht durch die Möglichkeit des Ausschlusses von Minderheitsgesellschaftern aus einer GmbH durch Beschluss des mit mindestens neun Zehntel am Nennkapital der Gesellschaft beteiligten Mehrheitsgesellschafters gegen eine angemessene Abfindung.*

Dem Gesetzgeber kann nicht entgegengetreten werden, wenn er das Bestandsinteresse von Gesellschaftern, die nur Minderheitsanteile an einer Kapitalgesellschaft im Ausmaß von nicht mehr als 10 % halten, als geringer als jenes von Mehrheitsgesellschaftern einstuft und dementsprechend – unter weiteren Voraussetzungen – den Ausschluss solcher Minderheitsgesellschafter ermöglicht.

### **VfGH 27.6.2018, G 409/2017 – Wegfall einer letztwilligen Verfügung nach Verlust der Angehörigen-eigenschaft**

*Abweisung eines Parteiantrags auf Aufhebung des § 725 ABGB.*

Eine Bestimmung, mit der der Gesetzgeber dem vermuteten wahren Willen des Erblassers zum Durchbruch verhelfen will, liegt im öffentlichen Interesse. Der Gesetzgeber kann im Rahmen einer zulässigen Durchschnittsbetrachtung davon ausgehen, dass es üblicherweise nicht dem wahren Willen des Erblassers entspricht, wenn der frühere Angehörige nach ihm erbt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Ehescheidung, die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, die Trennung oder die Aufhebung bzw. der Widerruf der Adoption auf eine vollständige Trennung in jeder Hinsicht ausgerichtet ist.

### **VfGH 27.6.2018, G 28/2018 – Aussetzung der Entscheidung im geschworenengerichtlichen Verfahren**

*Abweisung eines Parteiantrags auf Aufhebung des § 334 StPO.*

Die Aussetzung der Entscheidung gemäß § 334 StPO stellt in keiner Weise eine Beschränkung der – durch Art 91 Abs 2

B-VG den Geschworenen zugewiesenen – Beurteilung der Schuldfrage dar: Der Beschluss auf Aussetzung beschränkt sich darauf, einen neuen Geschworenenprozess einzuleiten.

Dass die Aussetzungsentscheidung nicht zu begründen ist, fügt sich konsistent in das in der StPO festgelegte System der Geschworenengerichtsbarkeit, weil die Berufsrichter sonst über die ihnen zugewiesene Aufgabe hinaus eine Beurteilung der Schuldfrage darzulegen hätten.

#### **VfGH 14.9.2018, UA 1/2018 – BVT-Untersuchungsausschuss**

*Feststellung der Verpflichtung des Bundesministers für Inneres zur Vorlage weiterer Aktenteile aus dem „Kabinettsakt“ an den Untersuchungsausschuss des Nationalrates zur Untersuchung der politischen Einflussnahme auf das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung.*

Enthält der grundsätzliche Beweisbeschluss die Formulierung, dass näher bezeichnete „vorhandene“ Akten und Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen sind, stellt er damit auf das Vorhandensein von Akten und Unterlagen bei den vorlagepflichtigen Stellen ab. Da die Verpflichtung zur Vorlage von Akten und Unterlagen mit Zustellung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses an das vorlagepflichtige Organ entsteht, hat das vorlagepflichtige Organ alle seine zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Akten und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand vorzulegen.

#### **VfGH 3.10.2018, G 69/2018 – Einzeladoption durch einen ehemaligen gleichgeschlechtlichen Partner**

*Abweisung eines Parteiantrags auf Aufhebung des § 197 Abs 3 Satz 3 ABGB.*

Angesichts der jüngeren Rechtsentwicklung in Bezug auf familienrechtliche Vorschriften hinsichtlich gleichgeschlechtlicher Paare ist kein Grund ersichtlich, der es rechtfertigen würde, gleichgeschlechtliche Paare mit verschiedengeschlechtlichen Paaren hinsichtlich der Möglichkeiten zur Annahme an Kindesstatt während aufrechter

Beziehung gleich zu behandeln, für den Fall der Trennung – als Folge der Formulierung des § 197 Abs 3 ABGB – aber unterschiedliche Rechtsfolgen vorzusehen.

Der Wortlaut des § 197 Abs 3 ABGB lässt es jedoch zu, die Wendung „durch einen Wahlvater (eine Wahlmutter)“ sowie „zum leiblichen Vater (zur leiblichen Mutter)“ verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass im Fall der Einzeladoption durch den (ehemaligen) gleichgeschlechtlichen Partner des leiblichen Elternteils ein „Wahlvater“ an die Stelle der leiblichen Mutter und eine „Wahlmutter“ an die Stelle des leiblichen Vaters tritt.

#### **VfGH 3.10.2018, G 189/2018 – Ruhen des Anspruchs auf Heimopferrente während Strahaft**

*Abweisung eines Parteiantrags auf Aufhebung des § 5 Abs 6 HeimopferrentenG (HOG).*

Bei der Heimopferrente handelt es sich um eine dem Lebensunterhalt dienende Transferleistung ab Ende der Erwerbstätigkeit bzw für die Dauer eingeschränkter Erwerbsfähigkeit von Gewaltopfern in Heimen, Pflegefamilien oder Krankenanstalten. Die Heimopferrente zielt nicht auf den Ersatz von erlittenen (im-)materiellen Schäden ab, sondern ist eine pauschale zusätzliche Rente für eine vom Gesetzgeber als besonders schutzwürdig erachtete Personengruppe im Regelpensionsalter oder in der Eigenpension.

Die angefochtene Bestimmung zielt darauf ab, die Heimopferrente dann nicht zu gewähren, wenn das ihr zugrunde liegende Sicherungsbedürfnis (vorübergehend) wegfällt. Der Anspruch auf die ruhende Leistung selbst bleibt gewahrt, lediglich die Leistungspflicht wird sistiert, solange die Unterbringung in einer Haftanstalt andauert. Diese Rechtsfolge ist damit begründet, dass für die Dauer der Strahaft in einer Justizanstalt oder in einer Anstalt iSd § 21, § 22 oder § 23 StGB die Versorgung des Anspruchsberechtigten aus öffentlichen Mitteln in anderer Weise sichergestellt ist.

### **VfGH 4.10.2018, G 133/2018 – Selbsterhaltungsfähigkeit als Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels**

*Abweisung eines Antrags des VwGH auf Aufhebung des § 11 Abs 2 Z 4 NAG.*

Während das StbG die Verleihung der Staatsbürgerschaft als erfolgreichen Abschluss eines Integrationsprozesses vorsieht, beziehen sich die angefochtenen Bestimmungen des NAG auf den erstmaligen Zuzug bzw. die erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels für das österreichische Bundesgebiet. Dem Gesetzgeber ist es im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes nicht verwehrt, verschiedene Voraussetzungen für den erstmaligen Zuzug bzw. die Erteilung von Aufenthaltstiteln und die Verleihung der Staatsbürgerschaft vorzusehen.

### **VfGH 9.10.2018, G 9/2018 – Verbot der Verrechnung von Entgelten für Bargeldbehebungen bei Geldausgabeautomaten**

*Aufhebung des § 4a VerbraucherzahlungskontoG (VZKG); im Übrigen Abweisung von Individualanträgen auf Aufhebung des § 4 Abs 2 VZKG.*

Die Vorgabe des § 4 Abs 2 VZKG, Entgelte für einzelne Bargeldbehebungen mit den Verbrauchern „im Einzelnen aushandeln“ zu müssen, um die Wirksamkeit der entsprechenden Vereinbarung zu erreichen, stellt einen Eingriff in das Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums dar, der im Hinblick auf das damit verfolgte Ziel des Verbraucherschutzes jedoch gerechtfertigt ist.

Hingegen stellt sich die in § 4a VZKG normierte Pflicht für kartenausgebende Zahlungsdienstleister, „den Verbraucher von der Zahlung von Entgelten zu befreien, die ein Dienstleister gemäß § 2 Abs 3 Z 15 ZahlungsdienstG (ZaDiG) vom Verbraucher für Bargeldabhebungen mit der zum Zahlungskonto des Verbrauchers ausgegebenen Zahlungskarte beansprucht“, als unverhältnismäßiger Eingriff in das Eigentumsrecht dar: Haben doch die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister auf die Höhe der unab-

hängigen Drittanbietern geforderten Bargeldbehebungsentgelte keinen Einfluss.

### **VfGH 10.10.2018, E 4248/2017 – Wartefrist für die Familienzusammenführung bei subsidiär Schutzberechtigten**

*Der Status subsidiär Schutzberechtigter und damit auch deren Aufenthaltsrecht ist – auch vor dem Hintergrund des Umstandes, dass dieser nicht unbefristet, sondern bloß vorübergehend zuerkannt wird, nämlich gemäß § 8 Abs 4 AsylG für die Dauer eines Jahres (mit der Möglichkeit der Verlängerung für die Dauer von jeweils zwei Jahren) – von vornherein provisorischer Natur. Dabei wird davon ausgegangen, dass jene Umstände, die typischerweise subsidiären Schutz rechtfertigen, wie zB eine schlechte Sicherheitslage oder bürgerkriegsähnliche Zustände, eher vorübergehenden Charakter haben und rascher beendet sein können, als dies im Allgemeinen bei systematischen Verfolgungen aus den in Art 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen angenommen werden kann.*

Dieser – zumindest anfänglich – vorübergehende Charakter des Status des subsidiär Schutzberechtigten und die damit verbundene Möglichkeit des (zeitnahen) Verlusts des Aufenthaltsrechts im Fall der Besserung der Sicherheitslage rechtfertigen es, den Familiennachzug von Angehörigen subsidiär Schutzberechtigter – und damit auch eine Verfestigung des Aufenthalts dieser Personen im Staatsgebiet – im Hinblick auf deren unsicheren Aufenthaltsstatus erst nach einer bestimmten Wartefrist zuzulassen.

Dem Gesetzgeber ist – auch unter dem Gesichtspunkt, dass diese Frist einen Eingriff in das Recht auf Familienleben (und zwar regelmäßig von Kindern) nach Art 8 EMRK bedeutet, weshalb der Gesetzgeber insoweit über einen geringeren Spielraum verfügt – nicht entgegenzutreten, wenn er angesichts des provisorischen Charakters des Aufenthalts subsidiär Schutzberechtigter für den Fall des Familiennachzugs ihrer Angehörigen in diesen drei Jahren von einer Durchschnittsbetrachtung ausgeht und eine Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erst für die Zeit nach Ablauf dieses begrenzten Zeitraums vorsieht.

### **VfGH 10.10.2018, G 144/2018 – Verpflichtung zur Durchführung von Endenergieeffizienzmaßnahmen**

*Abweisung eines Individualantrags von Energielieferanten auf Aufhebung von § 10 Abs 1 bis 3, § 31 Abs 1 Z 4 lit a und b sowie § 27 Abs 4 Z 6 lit b Bundes-EnergieeffizienzG (EEffG).*

Der Ausschluss der Anrechnung des Austausches von alten Ölheizungen durch neue Öl-Brennwertgeräte als Energieeffizienzmaßnahme betrifft zwar eine für die antragstellenden Parteien im Hinblick auf die dabei bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten insbesondere auch in den Kundenbeziehungen besonders naheliegende und bisher wesentliche Maßnahme. Angesichts des Gestaltungsspielraums, der dem Gesetzgeber bei der Verfolgung von umweltpolitischen Zielsetzungen gerade auch im Hinblick auf die Einschätzung, mit welchen Maßnahmen welche Ziele in wirksamer Art und Weise zu verfolgen sind, zukommt, überschreitet der Gesetzgeber im vorliegenden Fall die ihm durch den Gleichheitsgrundsatz gezogenen Grenzen aber nicht.

### **VfGH 10.10.2018, G 186/2018 – Rechtsschutz bei Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes**

*Abweisung von Anträgen des VwGH und des BVwG auf Aufhebung des § 22 Abs 10 AsylG 2005 und des § 22 BFA-VG.*

Die in § 22 Abs 10 AsylG 2005 und § 22 BFA-VG vorgesehene Rechtsschutzkonstruktion in Form einer fiktiven Parteibeschwerde in ausnahmslos jedem Fall einer Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes ist – vor dem Hintergrund des engen inhaltlichen Zusammenhangs des Aufhebungsverfahrens mit dem Folgeantrag – mit dem in Art 130 und 132 B-VG vorgesehenen System der Verwaltungsgerichtsbarkeit vereinbar.

### **VfGH 29.11.2018, G 296/2017 – Speichermedienvergütung**

*Aufhebung der Wortfolge „die Speichermedienvergütung 6 % dieses Preisniveaus für Speichermedien und“ in § 42b Abs 4 Z 8 UrheberrechtsG (UrhG) als verfassungswidrig.*

Ziel des § 42b UrhG ist es, die rechtlichen Voraussetzungen für eine angemessene Vergütung der Urheber als Ausgleich für die Beschränkung ihrer Verwertungsrechte durch das in § 42 Abs 2 bis 7 UrhG festgelegte Recht der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch zu schaffen. Dies entsprechend Art 5 Abs 2 lit b der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, der für den Fall der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch einen „gerechten Ausgleich“ explizit anordnet. Die Normierung eines Prozentsatzes, der schon jetzt – wie bei Daten-CDs – um das Vier- bzw. Fünffache überschritten werden muss, um das vorgegebene Ziel des gerechten Ausgleichs zu erreichen, und dessen Maßgeblichkeit auch in Zukunft nicht erwartet werden kann, ist jedoch unsachlich.

### **VfGH 1.12.2018, G 308/2018 – Bedarfsorientierte Mindestsicherung II (Burgenland)**

*Aufhebung von § 10a und § 10b Bgld MindestsicherungsG (Bgld MSG).*

§ 10a Bgld MSG sieht vor, dass Asylberechtigte ebenso wie Unionsbürger und Drittstaatsangehörige je nach der Aufenthaltsdauer in den letzten sechs Jahren in Österreich eine unterschiedlich hohe Mindestsicherung erhalten. Für diese (nicht nach der Staatsangehörigkeit differenziende) Regelung fehlt – auch im Hinblick auf Asylberechtigte – eine sachliche Rechtfertigung.

Der VfGH bleibt auch dabei, dass eine betragsmäßig fixe Deckelung der Mindeststandards, die es nicht erlaubt, den tatsächlichen Bedarf von Personen wahrzunehmen, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, verfassungswidrig ist. Ein derartiges System der bedarfsorientierten Mindestsicherung verfehlt nämlich seinen in der Vermeidung und Bekämpfung von sozialen Notlagen gelegenen Zweck.

### **VfGH 11.12.2018, E 3717/2018 – Feststellung des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft**

*Verletzung im Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz durch Feststellung des Verlustes der österreichischen Staats-*

*bürgerschaft wegen – angenommenen – freiwilligen Erwerbs der türkischen Staatsangehörigkeit.*

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 Abs 1 StbG ist von der Verwaltungsbehörde bzw vom Verwaltungsgericht zu ermitteln. Auf die Verletzung einer Mitwirkungspflicht ist zwar Bedacht zu nehmen, sie entbindet die Behörde aber gerade nicht von ihrer Verpflichtung zur amtswegen Ermittlung des Sachverhaltes, womit die Behörde die Beweislast für das Vorliegen der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 27 Abs 1 StbG auch nicht auf die Partei überwälzen darf. Lässt sich eine tatbestandsrelevante Tatsache nicht feststellen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie nicht vorliegt. Dies schließt nicht aus, dass die Partei gewisse Mitwirkungspflichten treffen, die in amtswegen Ermittlungsergebnissen begründet sind und sich im Rahmen der zumutbaren Möglichkeiten der Partei halten.

Wenn das Verwaltungsgericht Wien die entscheidende Feststellung, dass der Beschwerdeführer die türkische Staatsangehörigkeit wieder angenommen hat, auf die Vermutung der Authentizität eines elektronischen Datensatzes als türkische „Wählerevidenzliste“ gründet, zu dem im Verfahren aber ausdrücklich festgestellt wurde, dass er gerade nicht authentisch und beliebig veränderbar ist, fehlt dieser Feststellung eine taugliche Beweisgrundlage.

#### **VfGH 11.12.2018, G 156/2018 – Bedarfsorientierte Mindestsicherung III (Oberösterreich)**

*Überwiegende Abweisung von Anträgen des LVWG OÖ auf Aufhebung von Bestimmungen des Oö MindestsicherungsG (Oö BMSG) betreffend die Deckelung der Mindeststandards. Aufhebung des § 13a Abs 1 Satz 2 Oö BMSG betreffend die Berücksichtigung eines fiktiven Mindeststandards für Personen, die keinen Antrag auf Mindestsicherung gestellt oder keinen Leistungsanspruch haben.*

Anders als das System der niederösterreichischen Mindestsicherung sieht das Oö BMSG vor, dass der für eine Haushaltsgemeinschaft vorgesehene pauschale Betrag bei Hinzutreten weiterer Personen insoweit zu erhöhen ist, als für eine unterhaltsberechtigte minderjährige Person ein

Betrag iHv 12 % und im Falle einer weiteren volljährigen Person iHv 30 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes unterschritten würde.

Dass eine Haushaltsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern denselben für eine Haushaltsgemeinschaft zur Verfügung stehenden Betrag erhält wie eine Haushaltsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und sieben Kindern, verstößt vor diesem Hintergrund nicht gegen den Gleichheitssatz: Ist doch davon auszugehen, dass die für die jeweilige einzelne (minderjährige) Person festgelegte, nicht unterschreitbare richtsatzmäßige Geldleistung mit Blick auf den für die Haushaltsgemeinschaft vorgesehenen Pauschalbetrag den eigentümlichen Zweck der bedarfsorientierten Mindestsicherung, nämlich die Vermeidung und Bekämpfung sozialer Notlagen, gewährleistet.

Hingegen ist es unsachlich, bei der Berechnung der Summe der Mindeststandards für die jeweilige Haushaltsgemeinschaft auch jene Personen mit einem fiktiven Mindeststandard zu berücksichtigen, die keinen Antrag gestellt oder keinen Leistungsanspruch haben.

#### **VfGH 11.12.2018, KR 1/2018 – Prüfung der Gebarung der Flughafen Wien AG durch den Rechnungshof**

*Feststellung der Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Gebarungsüberprüfung für den Zeitraum vom 1.1.2017 bis 31.5.2017; Abweisung des Antrags für den Zeitraum vom 1.6.2017 bis 27.2.2018.*

Unternehmungen, bei denen der öffentlichen Hand bloß vermittelt durch die Höhe ihrer Beteiligung keine Möglichkeit zukommt, dominierenden Einfluss auf die Unternehmung auszuüben, unterliegen nur dann der Kontrolle durch den Rechnungshof, wenn die beteiligten Gebietskörperschaften durch finanzielle, sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich in der Lage sind, Einfluss entsprechend einem zu 50 % am Grund- oder Stammkapital Beteiligten auszuüben.

Im Hinblick auf die jeweilige Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Flughafen Wien AG ist davon auszugehen, dass der Stadt Wien und dem Land Niederösterreich im

Zeitraum vom 1.1.2017 bis 31.5.2017, nicht aber auch im Zeitraum vom 1.6.2017 bis 27.2.2018 eine Einflussmöglichkeit zukam, die eine tatsächliche Beherrschung der Flughafen Wien Aktiengesellschaft bedeutete.

**VfGH 11.12.2018, UA 3/2018 – Eurofighter-Untersuchungsausschuss**

*Feststellung der Verpflichtung der Finanzprokuratur zur Vorlage aller Akten und Unterlagen betreffend die „Task Force Eurofighter“ von Anfang 2000 bis Ende 2017 an den Untersuchungsausschuss des Nationalrates.*

Die Finanzprokuratur ist nicht gehindert, sich gegenüber dem Untersuchungsausschuss auf die Ausnahmebestimmung des Art 53 Abs 4 B-VG zu berufen. Danach besteht die Verpflichtung zur Vorlage von Akten und Unterlagen nicht, „soweit die rechtmäßige Willensbildung der Bundesregierung oder von einzelnen ihrer Mitglieder oder ihre unmittelbare Vorbereitung beeinträchtigt wird“. Ob diese Regelung der Vorlageverpflichtung der Finanzprokuratur entgegensteht, kann im Streitfall zum Gegenstand eines weiteren Verfahrens vor dem VfGH gemacht werden.



Präsidentin Dr. Brigitte Bierlein bei der Eröffnung des Verfassungstages



Bundespräsident a.D. Univ.-Prof. Dr. Heinz Fischer als Festredner am Verfassungstag

# IV. VERANSTALTUNGEN UND INTERNATIONALE KONTAKTE

## 1. Verfassungstag

Bundespräsident a.D. Univ.-Prof. *Dr. Heinz Fischer* unterstrich mit seiner Rede die besondere Bedeutung dieses im Gedenkjahr 2018 gelegenen Festaktes. Eindrucksvoll beschrieb der Altpräsident die Verfassungsentwicklung im Kontext von historischen Ereignissen und ihren politischen Auswirkungen – von der Revolution 1848 zum Ende der Monarchie bis zur Ersten Republik, von der Ausschaltung des Parlaments und des Verfassungsgerichtshofes zum Austrofaschismus bis zur Auslöschung Österreichs durch die NS-Diktatur, vom Zweiten Weltkrieg zum Wiederaufbau in der Zweiten Republik. Ihre überwiegend positive Entwicklung sei wesentlich darauf zurückzuführen, dass Österreich aus der Geschichte gelernt habe. Aber auch darauf, dass die geltende Bundesverfassung zum einen fest und stark genug sei, um als Grundlage und Rahmen für das politische Geschehen zu wirken, und zum anderen offen genug für eine sinnvolle Weiterentwicklung.

Präsidentin *Dr. Bierlein* begrüßte die Festgäste, allen voran aktive und frühere Vertreter der Regierung und des Parlaments und verlas die Grußworte des durch einen Staatsbesuch verhinderten Bundespräsidenten Univ.-Prof. *Dr. Alexander Van der Bellen*. Auch der Bundespräsident befasste sich in diesen mit der Geburtsstunde der Republik, der Entwicklung der Bundesverfassung und betonte die Bedeutung der Verfassungsgerichtsbarkeit für eine rechtsstaatliche Demokratie. In diesem Zusammenhang entwickelte er die Idee, die Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes zu ergänzen (Prüfung von Staatsverträgen vor ihrer Kundmachung; vorzeitige Einbindung des Gerichtshofes in Wahlverfahren).

## 2. Internationaler Austausch

Trotz der massiven Arbeitsbelastung im Berichtsjahr blieb der Fachaustausch mit anderen Verfassungsgerichten bzw. Höchstgerichten mit verfassungsgerichtlichen Kompetenzen unverändert wesentliches Anliegen des Verfassungsgerichtshofes.

So besuchten Mitglieder des österreichischen Verfassungsgerichtshofes das Verfassungsgericht von Bosnien und Herzegowina in Sarajewo, um die im Vorjahr in Wien aufgenommenen Beziehungen zu stärken. Ziel des Besuches beim Verfassungsgericht der Republik Slowenien in Ljubljana war es, langjährig bestehende Beziehungen durch einen weiteren konstruktiven Austausch zu vertiefen.

Fortgesetzt wurden auch die jährlich stattfindenden und jeweils wechselseitig organisierten Treffen mit dem ungarischen Verfassungsgericht, wobei diesmal das Thema der Unabhängigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit im Vordergrund stand. Der Verfassungsgerichtshof lud seine Gäste zu einem solchen Austausch erstmals in die Steiermark, nämlich nach Pöllauberg, ein.

Wie schon im Vorjahr gab es auch 2018 diverse Jubiläen zu feiern, die allesamt mit großen internationalen Konferenzen begangen wurden, wie etwa das 25-jährige Bestehen des Verfassungsgerichts der Slowakischen Republik in Košice, der 25. Jahrestag der Verfassung der Russischen Föderation im Rahmen des St. Petersburg International Legal Forum, das 100-jährige Bestehen Lettlands in Riga und das 20-jährige des Verfassungsgerichts der Republik Aserbaidschan in Baku.



*Treffen mit dem ungarischen Verfassungsgericht in Pöllauberg*

Das Verfassungsgericht der Tschechischen Republik, das ebenfalls seinen 25. Geburtstag feierte, organisierte in Prag die Vorkonferenz für den XVIII. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte (CECC). Daran sowie an der darauffolgenden Jubiläumskonferenz zur „Entstehung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa“ nahm Vizepräsident *DDr. Grabenwarter* teil und hielt einen Vortrag über „Hans Kelsen als Architekt und Richter des österreichischen Verfassungsgerichtshofes“.

Das sog. Sechser-Treffen fand auf Einladung des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts *Prof. Andreas Voßkuhle* in Karlsruhe statt. Die teilnehmenden Delegationen aus Österreich, der Schweiz, Liechtenstein und Deutschland sowie der beiden Europäischen Gerichtshöfe führten zum Thema „Demokratie und Rechtsstaat in Europa“ einen engagierten – angesichts der kritischen Lage der Justiz in manchen europäischen Ländern durchaus brisanten – Diskurs. Insbesondere die Frage der Unabhängigkeit der

Verfassungsgerichte war zentrales Thema dieses Treffens. Die Unterstützung von Verfassungsgerichten bei der Gewährleistung von Rechtsstaatlichkeit ist ein Anliegen, das der österreichische Verfassungsgerichtshof seit jeher aktiv verfolgt.

Ersatzmitglied und Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes *Dr. Nikolaus Bachler* referierte beim internationalen Kolloquium in Marrakesch, das vom Verfassungsgericht des Königreiches Marokko organisiert wurde, über die Kontrolle von Wahlen.

Zu Kurzbesuchen empfing der österreichische Verfassungsgerichtshof den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes von Kuba *Rubén Remigio Ferro*, den Präsidenten des rumänischen Verfassungsgerichts *Prof. Valer Dorneanu*, Höchstrichter aus China und aus Thailand, eine Delegation von Abgeordneten des Deutschen Bundestags sowie Verwaltungsrichter aus Deutschland und Italien.



Präsidentin Dr. Brigitte Bierlein als Vortragende bei der Jubiläumskonferenz in Baku



Vizepräsident Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter referiert in Prag



*Die Teilnehmer am Sechser-Treffen beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe*

### 3. Tag der offenen Tür

Am 26. Oktober 2018 veranstaltete der Verfassungsgerichtshof zum dritten Mal den „Tag der offenen Tür“. Die Besucherinnen und Besucher hatten auch in diesem Jahr die Möglichkeit, sich bei einem individuellen Rundgang mit insgesamt sechs Stationen über den Verfassungsgerichtshof, seine Aufgaben und seine Funktionsweise zu informieren. Darüber hinaus standen Präsidentin *Dr. Bierlein*, Vizepräsident *DDr. Grabenwarter* und das Mitglied *Dr. Georg Lienbacher* sowie Bedienstete des Gerichtshofes den Gästen für Fragen und zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Insgesamt konnte eine Besucheranzahl von 815 verzeichnet werden, ein leichter Anstieg gegenüber dem Vorjahr.

### 4. Sonstige Veranstaltungen

Das Veranstaltungszentrum im 5. Stock des Gerichtsgebäudes, welches auch für externe Veranstaltungen angemietet werden kann, hat sich als gut frequentierter Austragungsort für zahlreiche Veranstaltungen etabliert. Im Jahr 2018 fanden 17 externe Veranstaltungen statt.

Beispielhaft seien das Symposium „25 Jahre Bundesverfassungsgesetz“ im März 2018 sowie die im September abgehaltene Tagung „Menschenrechte 1948/1958 – Die Entwicklung und Bedeutung der Menschenrechte in Österreich“ als Beitrag zum Gedenk- und Erinnerungsjahr 2018 genannt. Weiters fanden im Veranstaltungszentrum mehrere Weiterbildungsseminare anderer Institutionen (zB Wirtschaftsuniversität Wien, Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit) sowie die vom Jungen Forum der Österreichischen Juristenkommission veranstaltete Tagung „Was soll und kann juristische Ausbildung leisten?“ statt.

## 5. Internationale Kontakte 2018 im Überblick

### Besuche in Österreich

11. April	Kurzbesuch des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes von Kuba Rubén Remigio Ferro bei Präsidentin Bierlein
14. Juni	Besuch von Richtern des Higher People's Court, Jiangxi Province in China
18. Juni	Forschungsbesuch von Prof. Douglas Askman, Hawaii Pacific University
22. Juni	Forschungsbesuch von Ass.-Prof. Jay Krehbiel, West Virginia University
25. Juli	Endausscheidung des historischen Moot Court zum Ius Commune und jüdischem Recht – Der kaiserliche Reichshofrat – veranstaltet im Rahmen der 10. Sommerakademie zur Geschichte der Juden im Heiligen Römischen Reich und seinen Nachfolgestaaten
26. September	Kurzbesuch von Verfassungsrichter Prof. Nakharin Mektrairat, begleitet von einer Delegation hoher Justizverwaltungsbeamter des Verfassungsgerichts des Königreiches Thailand
23. Oktober	Fachgespräch mit einer Parlamentarierdelegation des Deutschen Bundestags (Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung)
8. November	Bilaterales Treffen mit dem Verfassungsgericht Ungarns in Pöllauberg
10. Dezember	Treffen mit dem Präsidenten des rumänischen Verfassungsgerichts Prof. Valer Dorneanu

### Besuche im Ausland

10.–12. April	Internationale Konferenz anlässlich des 25-jährigen Bestehens des Verfassungsgerichts der Slowakischen Republik in Košice
15.–18. April	Besuch beim Verfassungsgericht von Bosnien und Herzegowina in Sarajewo
15.–17. Mai	Internationale Konferenz anlässlich des 25. Jahrestages der Verfassung der Russischen Föderation im Rahmen des St. Petersburg International Legal Forum in St. Petersburg
23.–25. Mai	Internationale Konferenz anlässlich des 100-jährigen Bestehens Lettlands in Riga
13.–14. Juni	Teilnahme von Vizepräsident Grabenwarter an der Präsidenten-Runde zur Vorbereitung des XVIII. Kongresses der Europäischen Verfassungsgerichte (CECC) in Prag sowie an der internationalen Konferenz zur „Entstehung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa“
27.–29. Juni	17 <sup>th</sup> Meeting of the Joint Council on Constitutional Justice der Venice Commission und Mini-Konferenz in Lausanne
5.–8. Juli	Teilnahme von Präsidentin Bierlein an der internationalen Konferenz anlässlich des Bestehens des Verfassungsgerichts der Republik Aserbaidschan in Baku
27.–28. September	HR Dr. Nikolaus Bachler vertritt den österreichischen Verfassungsgerichtshof am internationalen Kolloquium, organisiert vom Verfassungsgericht des Königreiches Marokko in Marrakesch
21.–23. Oktober	Sechser-Treffen beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe
5.–7. November	Besuch beim Verfassungsgericht der Republik Slowenien in Ljubljana



# V. MEDIENARBEIT, JUDIKATURDOKUMENTATION, DATENSCHUTZ UND BÜRGERSERVICE

## 1. Der Verfassungsgerichtshof in den Medien

Anfang 2018 fand am Verfassungsgerichtshof ein medial vielbeachteter Amtsantritt statt: *Brigitte Bierlein* wurde von Bundespräsident *Alexander Van der Bellen* zur ersten Frau an der Spitze des Verfassungsgerichtshofes ernannt. *Christoph Grabenwarter* wurde zum Vizepräsidenten bestellt. Diese Wechsel sowie die folgenden weiteren Neubesetzungen im Richtergremium waren von Februar bis April im Fokus des medialen Interesses. Präsidentin *Bierlein* stand den Medien in einem großen APA-Interview Ende Februar sowie in einer breit angelegten Interviewserie in Printmedien im April für Fragen zur Verfügung.

Starken medialen Widerhall erfuhren die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes zum niederösterreichischen, oberösterreichischen sowie burgenländischen Mindestsicherungsgesetz. Im Zentrum der medialen Begleitung stand das Aufzeigen der jeweiligen Spezifika dieser Erkenntnisse. Ebenfalls großes mediales Interesse fanden die Entscheidungen zum „Dritten Geschlecht“ und zur „Dritten Piste“ am Flughafen Wien.

Im Dezember erweckte die öffentliche mündliche Verhandlung zum Thema „Nichtraucherschutz“ mediales Interesse über die österreichischen Grenzen hinaus. Ebenso Gegenstand breiter medialer Berichterstattung waren die Entscheidungen zu den „österreichisch-türkischen Doppelstaatsbürgerschaften“, zur Prüfkompetenz des Rechnungshofes beim Flughafen Wien und zum „BVT-Untersuchungsausschuss“.

Präsidentin *Bierlein* nahm im Verlauf des Jahres mehrere Interview-Termine mit nationalen und internationalen

Medien wahr. Unter anderem waren Fachjournalisten aus Korea sowie Special-Interest-Medien zu Gast im Verfassungsgerichtshof. Im August nahm Präsidentin *Bierlein* in der ORF-Radiosendung „Im Journal zu Gast“ zu mehreren aktuellen sowie grundsätzlichen Themen ausführlich Stellung. Darüber hinaus war die VfGH-Präsidentin Teilnehmerin bei zahlreichen von Medien begleiteten öffentlichen Terminen und Diskussionsveranstaltungen. Zentrale Aussagen wurden auch von mehreren Tageszeitungen aufgegriffen. Ebenso stieß der traditionelle Verfassungstag im Oktober erneut auf das Interesse zahlreicher Journalistinnen und Journalisten.

## 2. Die Website und Social-Media-Aktivitäten des Verfassungsgerichtshofes

Der Verfassungsgerichtshof ist seit 1997 mit einem breiten Informations- und Serviceangebot online. Die Website ist unter <https://www.vfgh.gv.at/> sowie unter <https://www.verfassungsgerichtshof.at> erreichbar und wurde auch im Berichtszeitraum laufend aktualisiert und weiterentwickelt. Neben Basisinformationen zum Verfassungsgerichtshof sowie seiner grundsätzlichen Judikatur, aktuellen Entscheidungen und einer umfassenden Foto-Datenbank werden Informationen über aktuelle Ereignisse und Historisches zum Haus zur Verfügung gestellt.

Die Website wurde auch 2018 weiterentwickelt und an moderne Anforderungen und Trends angepasst; unter anderem wurde eine externe Accessibility-Evaluierung der Website durchgeführt, die zu weiteren Verbesserungen Anlass gab. Die Zugriffszahlen der Website erreichten mit 563.000 visits sowie 3,5 Millionen Seitenaufrufen im Berichtszeitraum

abermals ein hohes Niveau. Insgesamt ist die Absicht weiterverfolgt worden, auf Grund der ungebrochen hohen Nachfrage seitens Medien und Öffentlichkeit ein hochwertiges und umfassendes Online-Angebot zur Verfügung zu stellen und dieses stetig weiter auszubauen.

Neben der Website wurden auch 2018 soziale Medien zur umfassenden Kommunikation des Verfassungsgerichtshofes genutzt. Der Mediensprecher veröffentlichte Kurzvideos, Fotos und Links zu Entscheidungen insbesondere via Twitter. Die Follower-Zahl auf diesem Kurznachrichtendienst erhöhte sich damit 2018 weiter. Ende des Jahres erreichten die Tweets des Mediensprechers bereits 5.622 Follower. Darüber hinaus war der Verfassungsgerichtshof weiterhin auf einem eigenen YouTube-Channel präsent. Die Videos hiefür wurden wie in den Vorjahren in Kooperation mit der Austria Presse Agentur produziert. Mit einem Video sowie einer Fotostrecke auf der Website und Tweets wurde auch der „Tag der offenen Tür“ am Nationalfeiertag umfassend multimedial begleitet.

### **3. Judikaturdokumentation**

Das Evidenzbüro hat im Berichtsjahr rund 300 Entscheidungen für die Aufnahme in das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) im Volltext und in Form von Rechtssätzen zur Verfügung gestellt. Weiters erschien der 1. Halbband 2017 des 82. Bandes der Amtlichen Sammlung „Ausgewählte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes (Nr. 20.134-20.187)“ und wurden die Arbeiten für das Erscheinen des 2. Halbbandes 2017 abgeschlossen.

### **4. Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung**

Aus Anlass der seit 25. Mai 2018 in Geltung stehenden Datenschutz-Grundverordnung (VO [EU] 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates) wurden vom Verfassungsgerichtshof seit Beginn des Jahres 2018 zahlreiche Maßnahmen zur rechtzeitigen Umsetzung der Pflichten des Verantwortlichen vorgenommen: so etwa die explizite Verankerung des Datenschutzes in der Geschäfts- und Personaleinteilung als Teil der Aufgaben des Generalsekretariats, Erstellung der erforderlichen Verzeichnisse, Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, Information der Betroffe-

nen über die Verwendung personenbezogener Daten und ihre Rechte u.a. auf der Website. Weiters wurde die sog. Pseudonymisierung der für die Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes optimiert und innergerichtliche Vorkehrungen für den mit Bundesgesetz BGBl. I 22/2018 neu geschaffenen spezifischen datenschutzrechtlichen Rechtsschutz gemäß § 88b VfGG in Form von Beschwerden gegen Verletzungen der DSGVO durch den Verfassungsgerichtshof im Rahmen der Ausübung seiner Zuständigkeiten getroffen.

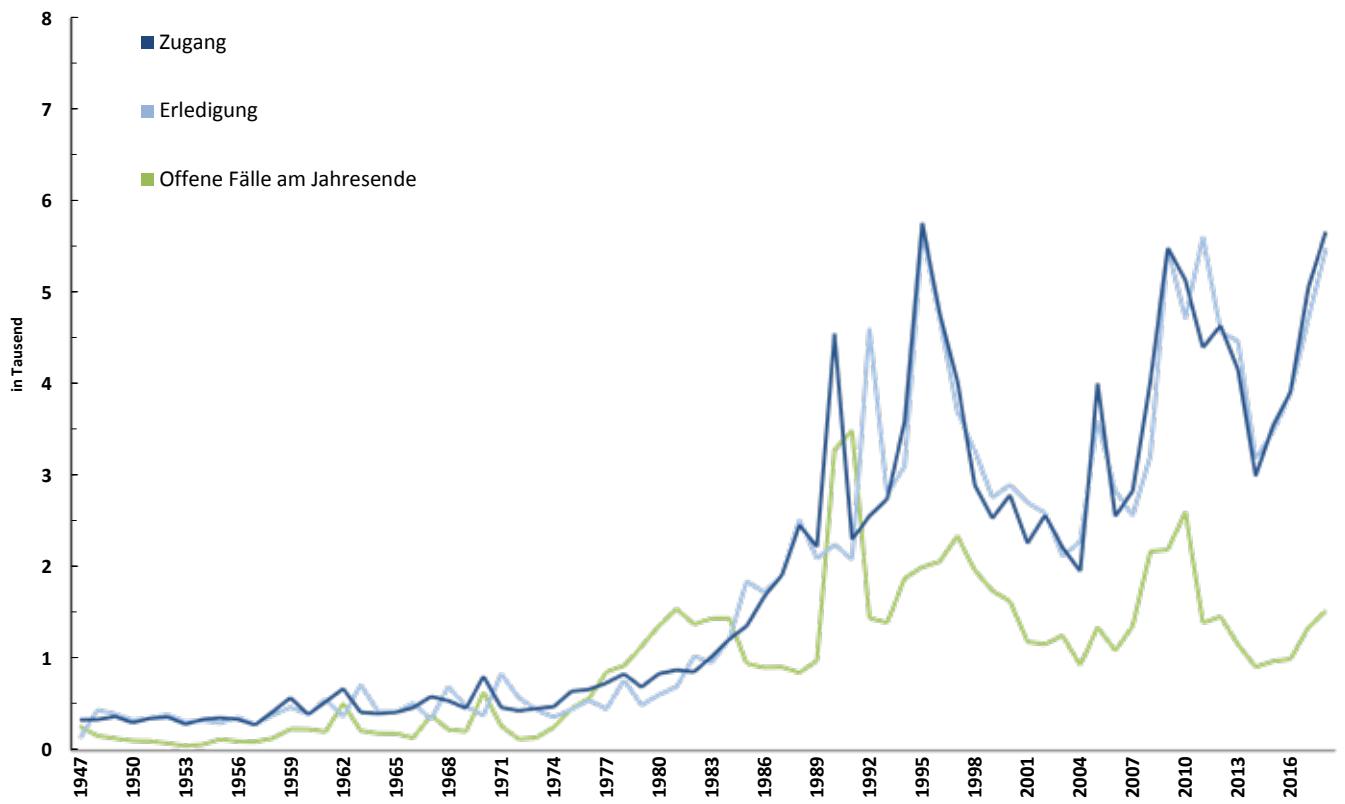
### **5. Service für Besucherinnen und Besucher**

Außerhalb der Sessionen gibt es für Interessierte die Möglichkeit, Aufgaben, Funktionsweise und Räumlichkeiten des Verfassungsgerichtshofes im Rahmen von Hausführungen näher kennenzulernen.

In diesem Jahr wurden 38 (teils englischsprachige) Hausführungen durchgeführt. Besonders häufig wurde dieses Angebot von Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen genutzt. Während der Sessionen konnten interessierte Bürgerinnen und Bürger als Zuhörerinnen und Zuhörer an den öffentlichen Verhandlungen des Gerichtshofes teilnehmen.

## VI. STATISTIKEN

### 1. Grafische Darstellung der Entwicklung des Geschäftsganges seit 1947



Die Darstellung wurde hinsichtlich der Jahre 1996 und 1997 um die Beschwerden einer Serie zur Mindestkörperschaftsteuer bereinigt; vgl. dazu die Erläuterungen unter Pkt. 2.

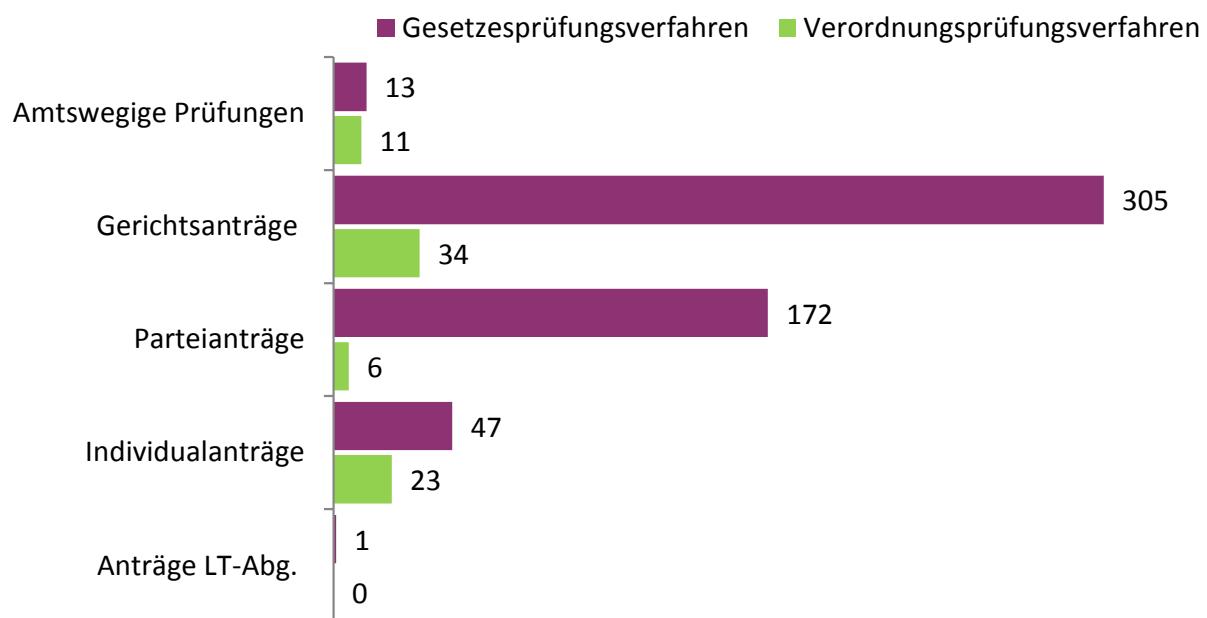
## 2. Entwicklung des Geschäftsanfalls und der Erledigungen seit 1987 (Tabellarische Übersicht)

Die nebenstehende Übersicht zeigt die Entwicklung des jährlichen Geschäftsanfalls und der Erledigungen seit 1987. Die Zahlen der Jahre 1996 und 1997 erklären sich durch eine – 11.122 Beschwerden umfassende – Serie zur Mindestkörperschaftsteuer.

Jahr	Zugang	Erledigungen	Offene Fälle Jahresende
<b>1987</b>	1912	1907	909
<b>1988</b>	2463	2524	848
<b>1989</b>	2224	2096	976
<b>1990</b>	5445	2252	3278
<b>1991</b>	2304	2086	3496
<b>1992</b>	2561	4613	1444
<b>1993</b>	2746	2797	1393
<b>1994</b>	3590	3104	1879
<b>1995</b>	5762	5638	2003
<b>1996</b>	15894	4714	13182
<b>1997</b>	4029	14869	2342
<b>1998</b>	2897	3272	1967
<b>1999</b>	2535	2760	1742
<b>2000</b>	2789	2902	1629
<b>2001</b>	2261	2706	1184
<b>2002</b>	2569	2594	1159
<b>2003</b>	2217	2122	1254
<b>2004</b>	1957	2280	931
<b>2005</b>	4028	3594	1365
<b>2006</b>	2558	2834	1089
<b>2007</b>	2835	2565	1359
<b>2008</b>	4036	3221	2174
<b>2009</b>	5489	5471	2192
<b>2010</b>	5133	4719	2606
<b>2011</b>	4400	5613	1393
<b>2012</b>	4643	4574	1462
<b>2013</b>	4158	4527	1099
<b>2014</b>	2995	3184	910
<b>2015</b>	3551	3485	976
<b>2016</b>	3920	3895	1001
<b>2017</b>	5055	4717	1339
<b>2018</b>	5665	5481	1523

### 3. Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren in Zahlen

Grafische Darstellung der im Jahr 2018 erledigten Normenprüfungsverfahren:



Die folgende Übersichten zeigen die Ergebnisse der im Jahr 2018 erledigten Normenprüfungsverfahren im Detail:

GESETZES- PRÜFUNGSVERFAHREN	Fälle						in Prüfung gestandene Normen			
	GZ gesamt	Stattgaben	Abweisungen	Ablehnungen	Zurückweisungen	VH-Ab-/Zurückweisungen Einstellungen, Streichungen, sonstige Erledigungen	gesamt	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufgehoben	
<b>Amtsweigige Prüfungen</b>	13	11	1	0	0	0	1	9	7	2
<b>Gerichtsanträge</b>	305*	228	56	0	20	0	1	39	4	35
<b>Parteianträge</b>	172	1	13	52	80	17	9	148	1	147
<b>Individualanträge</b>	47	2	2	9	16	16	2	47	1	46
<b>Anträge von Mitgliedern eines Landtags</b>	1	0	1	0	0	0	0	1	0	1
<b>Summe</b>	<b>538</b>	<b>242</b>	<b>73</b>	<b>61</b>	<b>116</b>	<b>33</b>	<b>13</b>	<b>244</b>	<b>13</b>	<b>231</b>

\* Davon entfallen rund 250 Anträge auf drei Serien.

VERORDNUNGS- PRÜFUNGSVERFAHREN	Fälle							in Prüfung gestandene Normen		
	GZ gesamt	Stattgaben	Abweisungen	Ablehnungen	Zurückweisungen	VH-Ab-/Zurückweisungen	Einstellungen, Streichungen, sonstige Erledigungen	gesamt	davon zumindes- tlich aufgehoben	davon nicht aufgehoben
<b>Amtswegige Prüfungen</b>	11	9	2	0	0	0	0	9	7	2
<b>Gerichtsanträge</b>	34	22	9	0	2	0	1	29	17	12
<b>Parteianträge</b>	6	0	0	3	3	0	0	6	0	6
<b>Individualanträge</b>	23	0	0	1	16	5	1	23	0	23
<b>Summe</b>	<b>74</b>	<b>31</b>	<b>11</b>	<b>4</b>	<b>21</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>67</b>	<b>24</b>	<b>43</b>

## 4. Gesetzesprüfungsverfahren, die im Jahr 2018 mit Sachentscheidung beendet wurden\*

### 4.1. Amtswegige Prüfungen

#### STATTGABEN

##### Hochschul-QualitätssicherungsG

§ 27

G 268-272/2017

1. März 2018

§ 27 HS-QSG idF BGBI I 45/2014 wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 in Kraft.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

##### Vbg BauG

§ 1

G 254/2017, V 110, 111/2017

26. Juni 2018

Die Wortfolge „unmittelbaren technischen“ in § 1 Abs 1 lit d des Vbg BauG idF Vbg LGBI 11/2014 wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

##### Wr MindestsicherungsG

§ 5, § 7

G 415/2017

27. Juni 2018

Die Wortfolgen „Daueraufenthalt – EG“ oder „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“, denen dieser Aufenthaltstitel“, „§ 45 oder § 48“ und „erteilt wurde“ in § 5 Abs 2 Z 3 WMG, LGBI für Wien 38/2010, waren verfassungswidrig.

##### Bgld MindestsicherungsG

§ 10a und § 10b

G 308/2018

1. Dezember 2018

§ 10a und § 10b Bgld MSG LGBI für Burgenland 20/2017, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Die aufgehobenen Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.

##### Ktn VergaberechtsschutzG 2014

§ 6

G 205/2018

11. Dezember 2018

Die Wortfolge „und Abs. 2a“ in § 6 Abs 2 Z 2 und § 6 Abs 2a K-VergRG 2014 idF LGBI für Kärnten 18/2017 werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

#### ABWEISUNGEN

##### Vbg BauG

§ 1

G 254/2017, V 110, 111/2017

26. Juni 2018

§ 1 Abs 1 lit d Vbg BauG idF Vbg LGBI 11/2014 wird mit Ausnahme der Wortfolge „unmittelbaren technischen“ nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

\* Allfällige unter einem erfolgte (Teil-)Zurückweisungen oder Einstellungen sind nicht ausgewiesen; wurden mit einer Entscheidung gesetzliche Bestimmungen als verfassungswidrig aufgehoben, andere nicht, findet sich die Entscheidung ergebnisbezogen sowohl unter Stattgaben als auch unter Abweisungen.

**Wr MindestsicherungsG**

§ 5, § 7

G 415/2017

27. Juni 2018

§ 5 WMG, LGBI für Wien 38/2010, war mit Ausnahme der Wortfolgen „Daueraufenthalt – EG“ oder „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“, denen dieser Aufenthaltsstitel“, „§ 45 oder § 48“ und „erteilt wurde“ nicht verfassungswidrig. Das Wort „anspruchsberechtigten“ in § 7 Abs 1 letzter Satz WMG idF LGBI für Wien 6/2011 wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

**PersonenstandsG 2013**

§ 2

G 77/2018

15. Juni 2018

§ 2 Abs 2 Z 3 PStG 2013, BGBI I 16/2013, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

**4.2. Gerichtsanträge****STATTGABEN****NÖ MindestsicherungsG**

§ 10, § 11a, § 11b

G 136/2017 und weitere

166 Anträge

7. März 2018

§ 10 Abs 4, § 11a und § 11b NÖ MSG idF LGBI für Niederösterreich 103/2016 werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Die aufgehobenen Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.

**Ktn Güter- und Seilwege-LandesG**

§ 15

G 283/2017

7. März 2018

Die Wortfolge „nach Maßgabe des Abs. 7“ in § 15 Abs 1 lit e und § 15 Abs 7 K-GSLG, LGBI für Kärnten 4/1998, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

**Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien**

§ 19

G 29/2018, G 108/2018

14. Juni 2018

Das Wort „zwei“ sowie die Wortfolge „von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Wien ernannt, eines auf Grund freier Entscheidung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, eines auf Grund eines bindenden Vorschlages des Dienststellenausschusses des Verwaltungsgerichtes Wien. Ein Mitglied (Ersatzmitglied) wird“ in § 19 Abs 3, § 19 Abs 4 und 5 sowie § 19 Abs 6 Satz 1 VGWG, LGBI für Wien 83/2012, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

**0ö MindestsicherungsG**

§ 13a

G 156/2018 und weitere 57 Anträge

11. Dezember 2018

§ 13a Abs 1 zweiter Satz 0ö BMSG idF LGBI für Oberösterreich 41/2017 wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden.

## ABWEISUNGEN

### PatentamtsgebührenG

§ 28  
G 97/2017  
7. März 2018

Der Antrag auf Aufhebung des § 28 Abs 1 Z 1 PAG idF BGBI I 126/2013 als verfassungswidrig wird, soweit er sich gegen die Wortfolge „oder der Technischen Abteilung“ richtet, abgewiesen.

### FinanzstrafG

§ 203  
G 241/2017  
14. März 2018

Der Antrag auf Aufhebung der Wortfolgen „nach §§ 198 bis 209 StPO und“ sowie „vorbehaltlich der Sonderbestimmungen für Jugendstrafsachen (§ 24)“ in § 203 FinStrG idF BGBI I 163/2015 als verfassungswidrig wird abgewiesen.

### Vbg RaumplanungsG

§ 35  
G 288/2017, V 118/2017  
13. Juni 2018

Der Antrag auf Aufhebung des § 35 Abs 2 Vbg RPG idF Vbg LGBI 44/2013 und des § 35 Abs 3 Vbg RPG idF Vbg LGBI 28/2011 als verfassungswidrig wird abgewiesen.

### Wr Verwaltungsgericht-DienstrechtsG

§ 22, § 22a  
G 57/2018 bis G 59/2018, G 61/2018  
14. Juni 2018

Die Anträge auf Aufhebung des § 22 Z 4 bis 7 und des § 22a VGW-DRG idF LGBI für Wien 14/2017 als verfassungswidrig werden abgewiesen.

### VerwaltungsgerichtsverfahrensG

§ 52  
G 44/2018  
26. Juni 2018

Der Antrag auf Aufhebung des § 52 Abs 2 VwGVG, BGBI I 33/2013, als verfassungswidrig wird abgewiesen.

### WasserrechtsG 1959

§ 31c  
G 14/2018  
26. Juni 2018

Der Antrag auf Aufhebung der Wortfolge „soweit sie nicht von lit. a erfasst sind, sofern sie eine Tiefe von 300 m überschreiten oder in Gebieten mit gespannten oder artesisch gespannten Grundwasservorkommen. Die Grenzen derartiger Gebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen“ in § 31c Abs 5 lit b sowie die Zeichenfolge „, b“ im vorletzten Satz des § 31c Abs 5 WRG 1959 idF BGBI I 14/2011 als verfassungswidrig wird abgewiesen.

### SicherheitspolizeiG

§ 38a  
G 414/2017  
25. September 2018

Der Antrag auf Aufhebung des § 38a Abs 6 zweiter Satz SPG idF BGBI I 152/2013 als verfassungswidrig wird abgewiesen.

### AltlastensanierungsG

§ 10  
G 149/2018  
27. September 2018

Der Antrag auf Aufhebung des § 10 Abs 2 AltlastensanierungsG als verfassungswidrig wird abgewiesen.

<b>EStG 1988</b> § 3 G 261/2017 28. September 2018	<p>Der Antrag auf Aufhebung der Wortfolge „Arbeitsvergütungen und Geldbelohnungen gemäß §§ 51 bis 55 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969“ in § 3 Abs 1 Z 31 EStG 1988 idF BGBl I 100/2006 als verfassungswidrig wird abgewiesen.</p>
<b>KraftfahrlinienG</b> § 7, § 14 G 132/2018 4. Oktober 2018	<p>Der Antrag auf Aufhebung des § 7 Abs 1 Z 4 lit b und des § 14 Abs 1, 2 und 4 KfLG idF BGBl I 58/2015 als verfassungswidrig wird abgewiesen.</p>
<b>Niederlassungs- und AufenthaltsG</b> § 11 G 133/2018 4. Oktober 2018	<p>Der Antrag wird, soweit er sich gegen § 11 Abs 2 Z 4 NAG, BGBl I 100/2005, und § 11 Abs 5 NAG idF BGBl I 70/2015 richtet, abgewiesen.</p>
<b>Arbeitsvertragsrechts-AnpassungsG</b> § 7i G 62/2018 4. Oktober 2018	<p>Der Antrag festzustellen, dass § 7i Abs 4 AVRAG idF BGBl I 113/2015 verfassungswidrig war, wird abgewiesen.</p>
<b>Arbeitsvertragsrechts-AnpassungsG</b> § 7i G 135/2018 4. Oktober 2018	<p>Der Antrag festzustellen, dass § 7i Abs 4 AVRAG idF BGBl I 94/2014 verfassungswidrig war, wird abgewiesen.</p>
<b>AsylG 2005</b> § 22 <b>BFA-VG</b> § 22 G 186/2018 und weitere 30 Anträge 10. Oktober 2018	<p>Die Anträge werden, soweit sie sich gegen § 22 Abs 10 dritter, vierter und fünfter Satz AsylG 2005 idF BGBl I 68/2013 sowie gegen § 22 BFA-VG idF BGBl I 68/2013 richten, abgewiesen.</p>
<b>FinanzstrafG</b> § 26, § 53 G 32/2018 10. Oktober 2018	<p>Der Antrag auf Aufhebung des § 26 Abs 1 FinStrG idF BGBl I 104/2010 und des § 53 Abs 4 FinStrG idF BGBl I 44/2007 als verfassungswidrig wird abgewiesen.</p>
<b>GlücksspielG</b> § 2 G 105/2018, G 106/2018, G 119/2018 10. Oktober 2018	<p>Die Anträge auf Aufhebung der Wortfolge „durch die konzessions- und bewilligungserteilenden Behörden“ in § 2 Abs 3 GSpG idF BGBl I 73/2010 werden abgewiesen.</p>

**Ausländerbeschäftigungsg**

§ 28

G 219/2018

26. November 2018

Der Antrag wird, soweit er sich gegen § 28 Abs 1 Z 1 AuslBG idF BGBI I 72/2013 richtet, abgewiesen.

**Kinderbetreuungsgeldg**

§ 8a

G 75/2018, G 187/2018

27. November 2018

Die Anträge auf Aufhebung des § 8a Abs 1 KBGG idF BGBI I 116/2009 als verfassungswidrig werden abgewiesen.

**RAO**

§ 16

G 112/2018

29. November 2018

Der Antrag wird, soweit er sich gegen § 16 Abs 4 RAO idF BGBI I 159/2013 richtet, abgewiesen.

**Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenversorgungsg**

§ 14

G 103/2018

3. Dezember 2018

Der Antrag auf Aufhebung des § 14 Abs 6 BMSVG idF BGBI I 135/2009 als verfassungswidrig wird abgewiesen.

**Öö Mindestsicherungsg**

§ 13a

G 156/2018 und weitere 57 Anträge

11. Dezember 2018

Die Anträge auf Aufhebung des § 13a Öö BMSG idF LGBI für Oberösterreich 41/2017 als verfassungswidrig werden – mit Ausnahme des zweiten Satzes des § 13a Abs 1 leg cit – abgewiesen.

**4.3. Parteianträge****STATTGABEN****UrheberrechtsG**

§ 42b, § 116

G 296/2017

29. November 2018

Die Wortfolge „die Speichermedienvergütung 6% dieses Preisniveaus für Speichermedien und“ in § 42b Abs 4 Z 8 UrheberrechtsG idF BGBI I 99/2015 wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

**ABWEISUNGEN****FinanzmarktstabilitätsG**

§ 2a

G 248/2017, G 2/2018, G 55/2018,

G 56/2018

14. März 2018

Die Anträge auf Aufhebung (von Teilen) des § 2a FinStaG als verfassungswidrig werden abgewiesen.

**Gesellschafter-AusschlussG**

§ 1, § 3, § 4, § 5, § 9, § 10

G 30/2017

27. Juni 2018

Der Antrag auf Aufhebung von Wortfolgen in § 1 Abs 1 und 4, in § 3 Abs 1 und 9, in § 4 Abs 1, in § 5 Abs 1 und 2, in § 9 Abs 2 und in § 10 Gesellschafter-AusschlussG als verfassungswidrig wird abgewiesen.

**ABGB**

§ 725

G 409/2017

27. Juni 2018

Der Antrag auf Aufhebung des § 725 ABGB idF BGBl I 87/2015 als verfassungswidrig wird abgewiesen.

**Strafprozeßordnung 1975**

§ 334, § 341

G 28/2018

27. Juni 2018

Der Antrag auf Aufhebung des § 334 StPO sowie der Wortfolge „oder den Beschluss auf Aussetzung der Entscheidung (§ 334), diesen ohne Begründung“ in § 341 Abs 1 StPO als verfassungswidrig wird abgewiesen.

**ABGB**

§ 197

G 69/2018

3. Oktober 2018

Der Antrag auf Aufhebung des § 197 Abs 3 erster Satz ABGB als verfassungswidrig wird abgewiesen.

**HeimopferrentenG**

§ 5

G 189/2018

3. Oktober 2018

Der Antrag auf Aufhebung der Wortfolge „Der Anspruch auf Rentenleistungen ruht für die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe;“ in § 5 Abs 6 HOG, BGBl I 69/2017, als verfassungswidrig wird abgewiesen.

**Strafprozeßordnung 1975**

§ 222, § 249, § 252

**Strafgesetzbuch**

§ 153

G 48/2018, G 52/2018

4. Oktober 2018

Der Antrag wird, soweit er sich gegen § 222 Abs 3 und § 249 Abs 3 StPO idF BGBl I 71/2014, § 252 Abs 1 und 2 StPO idF BGBl I 93/2007 sowie § 153 StGB idF BGBl I 154/2015 richtet, abgewiesen.

**FinanzstrafG**

§ 23, § 33, § 34

**Bundesabgabenordnung**

§ 22

G 49, 50/2017

10. Oktober 2018

Der Antrag wird, soweit er sich gegen § 23 Abs 1 bis 4 FinStrG idF BGBl I 104/2010, § 33 Abs 5 FinStrG idF BGBl I 14/2013 und § 34 FinStrG idF BGBl I 118/2015 sowie § 22 BAO, BGBl 194/1961, richtet, abgewiesen.

**UrheberrechtsG**

§ 42b, § 116

G 296/2017

29. November 2018

Der Antrag wird, soweit er sich gegen die Wortfolgen „der Speichermedienvergütung und“ bzw. „vor Abzug der Rückerstattungen“ in § 116 Abs 11 UrheberrechtsG richtet, abgewiesen.

#### 4.4. Individualanträge

##### STATTGABEN

**VerbraucherzahlungskontoG**

§ 4, § 4a

G 9/2018, G 10/2018

9. Oktober 2018

§ 4a VZKG idF BGBl I 158/2017 wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden.

##### ABWEISUNGEN

**VerbraucherzahlungskontoG**

§ 4, § 4a

G 9/2018, G 10/2018

9. Oktober 2018

Die Anträge auf Aufhebung des § 4 Abs 2 VZKG idF BGBl I 158/2017 werden abgewiesen.

**Bundes-EnergieeffizienzG**

§ 10, § 31

G 144/2018

10. Oktober 2018

Der Antrag auf Aufhebung des § 10 Abs 1 bis 3 und des § 31 Abs 1 Z 4 lit a und b EEffG, BGBl I 72/2014, wird abgewiesen.

#### 4.5. Anträge von Mitgliedern eines Landtags

##### ABWEISUNGEN

**Wr Bauordnung**

§ 71c

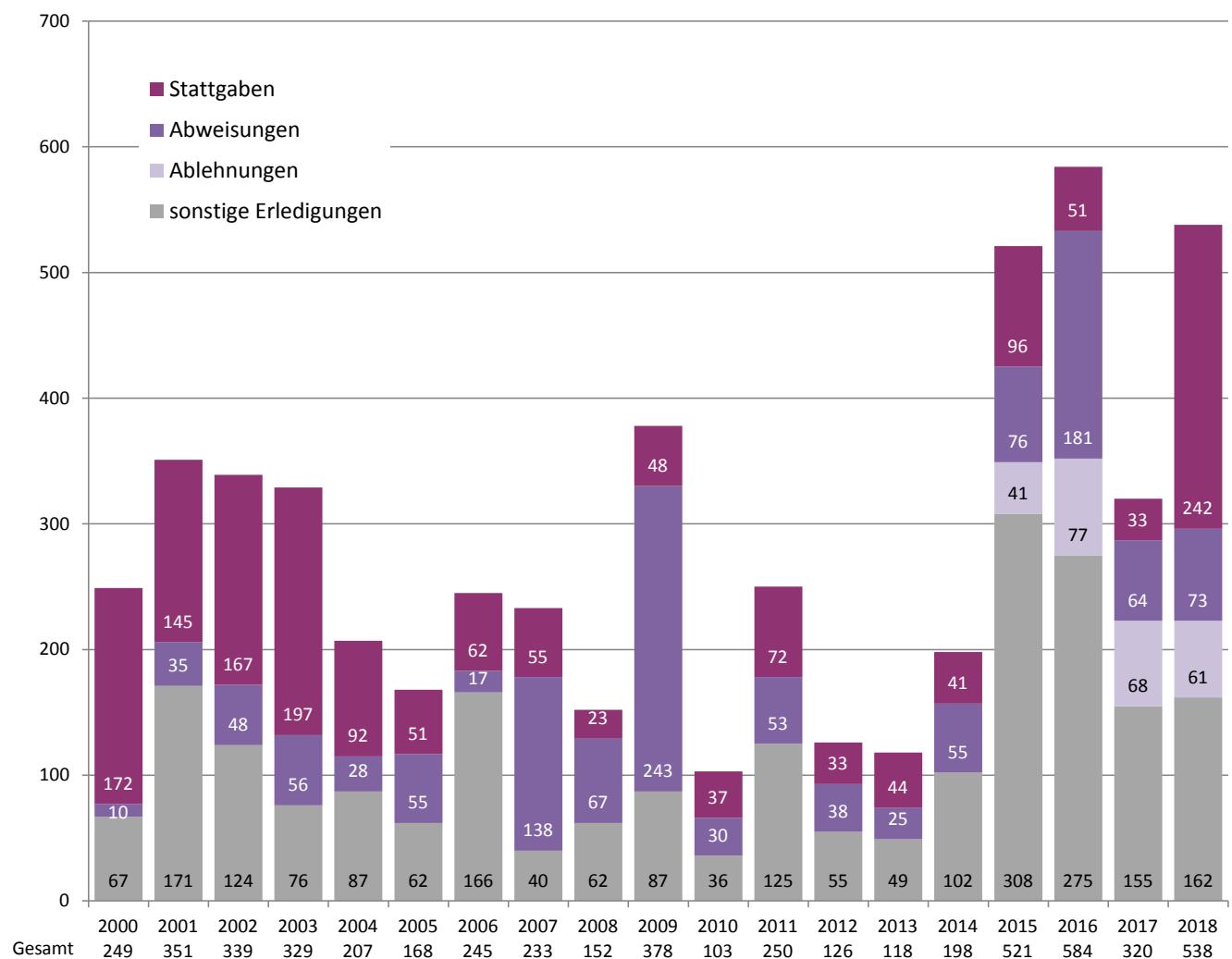
G 129/2017

6. März 2018

Der Antrag auf Aufhebung des § 71c Wr BauO idF LGBl 21/2016 wird abgewiesen.

## 5. Erledigte Gesetzesprüfungsverfahren 2000 bis 2018

Die Grafik zeigt die Anzahl der erledigten Gesetzesprüfungsverfahren aufgegliedert nach Erledigungsart. Der Jahresgesamtwert findet sich unterhalb des jeweiligen Jahres.



Die Ablehnung der Behandlung von Individual- und Parteianträgen ist dem Verfassungsgerichtshof erst seit 2015 möglich. Unter sonstige Erledigungen fallen Zurückweisungen, Einstellungen sowie negative Verfahrenshilfeentscheidungen.

## 6. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, die sich aus der nachstehenden Übersicht ergibt, bemerkenswert kurz. Angemerkt sei, dass sich eine über dem Durchschnitt liegende Verfahrensdauer im Einzelfall insbesondere wegen der Notwendigkeit ergeben kann, ein inzidentes Normenprüfungsverfahren durchzuführen oder ein Vorabentscheidungsverfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union anzustrengen.

Verfahrensdauer vom Eingang der Rechtssache bis zur Abfertigung der Entscheidung:

	Verfahrensdauer in Tagen		Verfahrensdauer in Tagen		Verfahrensdauer in Tagen
<b>2002</b>	225	<b>2008</b>	206	<b>2014</b>	205
<b>2003</b>	235	<b>2009</b>	248	<b>2015</b>	153
<b>2004</b>	284	<b>2010</b>	224	<b>2016</b>	143
<b>2005</b>	234	<b>2011</b>	229	<b>2017</b>	140
<b>2006</b>	211	<b>2012</b>	210	<b>2018</b>	112
<b>2007</b>	200	<b>2013</b>	208	<b>mehrjähriger Durchschnitt (2002–2018)</b>	<b>204</b> (6,8 Monate)

Asylrechtssachen, in denen die Erledigungsdauer erheblich kürzer war, wurden bei der Berechnung der Verfahrensdauer in dieser Auswertung nicht berücksichtigt. Bei ihrer Einbeziehung verringert sich die durchschnittliche Verfahrensdauer im Berichtsjahr auf 105 Tage (d.h. weniger als vier Monate).

Die deutliche Verringerung der Verfahrensdauer ab dem Berichtsjahr 2015 ist vor allem auf eine Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes zurückzuführen, die es dem Verfassungsgerichtshof nun ermöglicht, auch Entscheidungen in Verfahrenshilfeangelegenheiten außerhalb einer Session zu treffen.

Wien, am 12. März 2019

Die Präsidentin:  
Dr. BRIGITTE BIERLEIN

## ANHANG: Statistische Gesamtübersicht

	Offene Fälle	Neu	im Zeitraum von 1.1.2018 bis 31.12.2018					Offene Fälle				
			Stand 1.1.2018	Zugang 2018	Stattgaben	Abweisungen	Zurückweisungen	Einstellungen	Ablehnungen	VH negativ	Streich. / sonst. Erl.	Insgesamt erledigt
<b>KOMPETENZEN DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES</b>												
<b>Klagen nach Art 137 B-VG</b>	8	17		3	3	2	1	0	6	1	16	9
<b>Kompetenzkonflikte nach Art 138 Abs 1 B-VG</b>	1	3		1	0	1	0	0	0	0	2	2
<b>Zuständigkeitsfeststellung/RH nach Art 126a B-VG</b>	0	2		0	2	0	0	0	0	0	2	0
<b>Verfahren betr. U-Ausschüsse nach Art 138b Abs 1 B-VG</b>	0	4		2	0	1	0	0	0	0	3	1
<b>Verordnungsprüfungen nach Art 139 B-VG</b>	27	82		31	11	21	1	4	5	1	74	35
<b>Gesetzesprüfungen nach Art 140 B-VG</b>	218	407		242	73	116	9	61	33	4	538	87
<b>Wahlprüfungsverfahren nach Art 141 Abs 1 B-VG</b>	1	2		0	3	0	0	0	0	0	3	0
<b>Wählerevidenzbeschwerden nach Art 141 Abs 1 lit i B-VG</b>	0	5		0	0	4	0	0	1	0	5	0
<b>Erkenntnisbeschwerden nach Art 144 B-VG</b>	1084	5143		155	11	83	30	2079	2442	38	4838	1389
<b>SUMME</b>	1339	5665		434	103	228	41	2144	2487	44	5481	1523



